

DAA- Wirtschaftslexikon

Internationale Rechnungslegung nach IFRS

Kapitel 1: Ziele, Konzepte

1.1 Gründe, Ziele, Funktionen der IFRS

■ Gründe

Fakt ist, dass die nach dem nationalen Recht erstellten Jahresabschlüsse von Unternehmen aus verschiedenen Ländern kaum untereinander vergleichbar sind.

Dies erschwert

- das Herstellen von Geschäftskontakten im internationalen Wirtschaftsleben,
- die Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Unternehmen durch Banken,
- den Zugang zu Kapitalmärkten (Gewinnen von Investoren) u. a. m.

Durch die Anwendung internationaler Bilanzierungsregeln wird eine wesentlich höhere Transparenz in der Beurteilung der wirtschaftlichen Situation von Unternehmen sowie eine beträchtliche Zeit- und Kostenersparnis (durch Wegfall komplizierter Umrechnungen bei dem Vergleich von Unternehmensdaten) erreicht.

Dies erleichtert die Auftragsakquise genauso wie den Zugang zu Krediten, zur Börse und zu internationalen Ausschreibungen von Großaufträgen.

Diese Aussage gilt nicht nur für die international tätigen Konzerne, sondern auch für leistungsstarke kleine und mittlere Unternehmen:

Wer als Unternehmen seine Abschlüsse künftig nach internationalen Rechnungslegungsstandards erstellt, wird vor allem Vorteile bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit (in Verbindung mit einem Rating) und bei der Gewährung von Zinskonditionen haben. Dies vor allem deshalb, weil derartige Abschlüsse zu einer besseren Darstellung des Eigenkapitals (insgesamt und in seiner Veränderung von Jahr zu Jahr) verhelfen.

Auch werden Großunternehmen von ihren Zulieferern (in den betreffenden Ländern) fordern, dass deren Jahresabschlüsse nach internationalen Bilanzierungsregeln erstellt werden.

Hinzu kommt, dass mit dem Übergang zur Anwendung von internationalen Rechnungslegungsnormen die bisherige Trennung von externem Rechnungswesen (Buchführung, Jahresabschluss) und internem Rechnungswesen (Kosten- und Leistungsrechnung) weitgehend überwunden wird, was nicht nur zur Verbesserung der Informationsbasis der Unternehmen, sondern auch zu Kosteneinsparungen führt.

■ Normenwerke

Als internationale Rechnungslegungsstandards werden in der Praxis zwei komplexe Normenwerke angewendet:

a) das Normenwerk "**International Financial Reporting Standards**" (**IFRS**), das eine Weiterentwicklung des Normenwerkes "International Accounting Standards" (IAS) darstellt und insbesondere in den Ländern der Europäischen Union, aber auch in asiatischen und südamerikanischen Ländern und somit in über 100 Ländern angewendet wird sowie

b) das **US-amerikanische Normenwerk "Generally Accepted Accounting Principles" (US-GAAP)**, das vornehmlich für alle Unternehmen verbindlich ist, die an der New York Stock Exchange (NYSE) verbindlich ist.

Im Rahmen dieser Lernsoftware wird - entsprechend den Vorgaben im Rahmstoffplan "Geprüfter Bilanzbuchhalter" - ausschließlich das IFRS/IAS-Normenwerk behandelt. Falls erforderlich, wird an entsprechenden Stellen aber auch auf Unterschiede zu den US-GAAP verweisen.

Von besonderer Bedeutung für die weltweite Akzeptanz des IFRS-Normenwerkes gilt

a) die von der Europäischen Union erlassene IAS-Verordnung vom 19.07.2002, die die verpflichtende Anwendung von IFRS im Konzernabschluss ab dem 01.01.2005 für alle in der EU ansässigen kapitalmarktorientierten Unternehmen vorsah sowie

b) die in den nachfolgenden Jahren (ab 2003) getroffenen Entscheidungen von Ländern wie Australien, Brasilien, Chile, Indien, Japan, Kanada, Neuseeland u. a., die nationalen Rechtsvorschriften für Jahresabschlüsse schrittweise auf das IFRS-Normenwerk umzustellen.

Gleichfalls von besonderer Bedeutung ist die Ende 2007 erfolgte Anerkennung des IFRS-Normenwerkes durch die US-amerikanische Wertpapieraufsichtsbehörde SEC (Securities and Exchange Commission).

■ Ziele, Funktionen

Die in der Satzung des "**International Accounting Standards Board**" (**IASB**) als dem für die Erarbeitung der IFRS-Normen zuständige (nicht-staatliche) Fachorganisation fixierten **Ziele** lauten:

(1) "im öffentlichen Interesse einen einzigen gültigen Satz von hochwertigen, verständlichen und durchsetzbaren globalen Standards der Rechnungslegung zu entwickeln, die hochwertige, transparente und vergleichbare Informationen in Abschlüssen und sonstigen Finanzberichten erfordern, um die Teilnehmer in den Kapitalmärkten der Welt und andere Nutzer beim Treffen von wirtschaftlichen Entscheidungen zu unterstützen,

(2) die Nutzung und rigorose Anwendung der Standards zu fordern,

(3) die Bedürfnisse der kleinen und mittleren Unternehmen und der Unternehmen in den Entwicklungsländern - soweit möglich - bei der Erfüllung der vorgenannten Ziele zu berücksichtigen und

(4) eine Konvergenz der nationalen Standards der Rechnungslegung mit den IFRS zu hochwertigen Lösungen herbeizuführen."

Mit der konsequenten Anwendung von Normen und Standards der internationalen Rechnungslegung wird nicht nur eine Vergleichbarkeit von Abschlüssen der Unternehmen aus verschiedenen Ländern und damit eine hohe Transparenz der Abschlüsse erreicht, sondern durch die Standardisierung der Rechnungslegung wird auch eine hohe Zeit- und Kostenersparnis bewirkt.

Eine wichtige Voraussetzung für das Erreichen dieser Ziele war und ist der Verzicht auf Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Verhinderung des Einflusses von nationalen Rechtsvorschriften aus dem Steuerrecht. In dieser Hinsicht unterscheiden sich die IFRS-Normen entscheidend vom gegenwärtig gültigen deutschen Handelsrecht.

Die wichtigste Funktion der Normenwerke der internationalen Rechnungslegung ist somit die **Informationsfunktion**.

Zu beachten ist allerdings, dass die Informationsfunktion eines Abschluss nach dem Normenwerk der internationalen Rechnungslegung sehr einseitig auf die Bereitstellung "entscheidungsützlicher Informationen" (für Anleger) ausgerichtet ist.

Die Informationsfunktion eines Abschlusses nach deutschem Handelsrecht ist demgegenüber weiter gefasst: Der Jahresabschluss dient neben der Selbstinformation des Kaufmanns, der Rechenschaftslegung gegenüber den Unternehmenseignern und der Information der Gläubiger (Gläubigerschutz) vor allem auch der Aufgabe, die Daten für die Ermittlung der Steuern auf Einkommen und Ertrag zu liefern.

Hinzu kommt (vor allem bei Kapitalgesellschaften) die Funktion des Kapitalschutzes (Sicherung einer Ausschüttungssperre, Vermeidung von Ausschüttungen bei ungewissen Gewinnhoffnungen) u. a. m.

Im Hinblick auf die Steuerung der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens liefern Abschlüsse nach den internationalen Rechnungslegungsstandards jedoch auch Informationen, deren Erstellung nach dem bisherigen deutschen Handelsrecht nicht zwingend ist.

Dies betrifft insbesondere die Pflicht zur Aufstellung

- einer aussagefähigen Kapitalflussrechnung (als Instrument der Liquiditätsüberwachung und -steuerung)
- einer Eigenkapitalveränderungsrechnung (als Instrument zur differenzierten Überwachung der Entwicklung des Eigenkapitals des Unternehmens) sowie
- von Segmentberichten nach Geschäftsfeldern des Unternehmen und nach regionalen Gesichtspunkten (Zielmärkte).

1.2 Rechtliche Grundlagen

■ IASCF

Das Normenwerk der "International Financial Reporting Standards" wurde in der ersten Phase durch das 1973 als privatrechtlicher Verein gegründete **IASC** (International Accounting Standards Committee) erarbeitet, wobei die einzelnen Normen

als IAS xx (International Accounting Standard, mit fortlaufender Nummer je nach Fertigstellung einer Norm) herausgegeben wurden.

Im Mai 2001 wurde die Nachfolgeorganisation **IASC** (International Accounting Standards Committee Foundation) als gemeinnützige (nicht-staatliche) unabhängige Stiftung mit juristischem Sitz in Delaware (USA) gegründet.

Die IASC besteht aus dem **IASB** (International Accounting Standards Board) mit Sitz in London (Großbritannien) und den Treuhändern (Trustees) sowie den beiden Gremien **IFRSIC** (International Financial Reporting Interpretation Committee) und **SAC** (Standards Advisory Council).

Die IFRS-Geschäfte werden vom IASB (International Accounting Standards Board) mit Sitz in London (Großbritannien) geführt.¹ Damit ein Standard verabschiedet werden kann, müssen mindestens 8 der 14 Mitglieder des Board dem Standard zustimmen.

Interpretationen zu Anwendungs- und Auslegungsfragen werden vom IFRIC entwickelt und dem IASB zur Genehmigung vorgelegt. Das SAC ist ein Beratungsgremium des IASB und der Trustees.

Mitglieder des IASB sind aus deutscher Sicht das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und das **Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC)** als nationaler Standardsetter.

■ Endorsementverfahren

Zur Umsetzung von IFRS-Normen in verbindliches Recht wurde durch die **EU-Verordnung (EG) Nr. 1606/2002** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (Abl. EG Nr. L 243 S. 1) das sog. **Endorsementverfahren** implementiert.

Nach diesem Verfahren müssen alle vom IASB verabschiedeten Normen erst durch die EU-Kommission und das Europäische Parlament als verbindliches EU-Recht anerkannt werden.

Bislang wurden alle IFRS-Normen (bis auf IFRS 8, der erst ab 2009 in Kraft tritt) in das europäische Recht übernommen.

Mit der o. g. EU-Verordnung wurden alle **kapitalmarktorientierten Unternehmen (Konzerne)** mit Geschäftsjahren, die nach dem **31.12.2004** beginnen, verpflichtet, ihren Konzernabschluss nach **IFRS** zu erstellen.

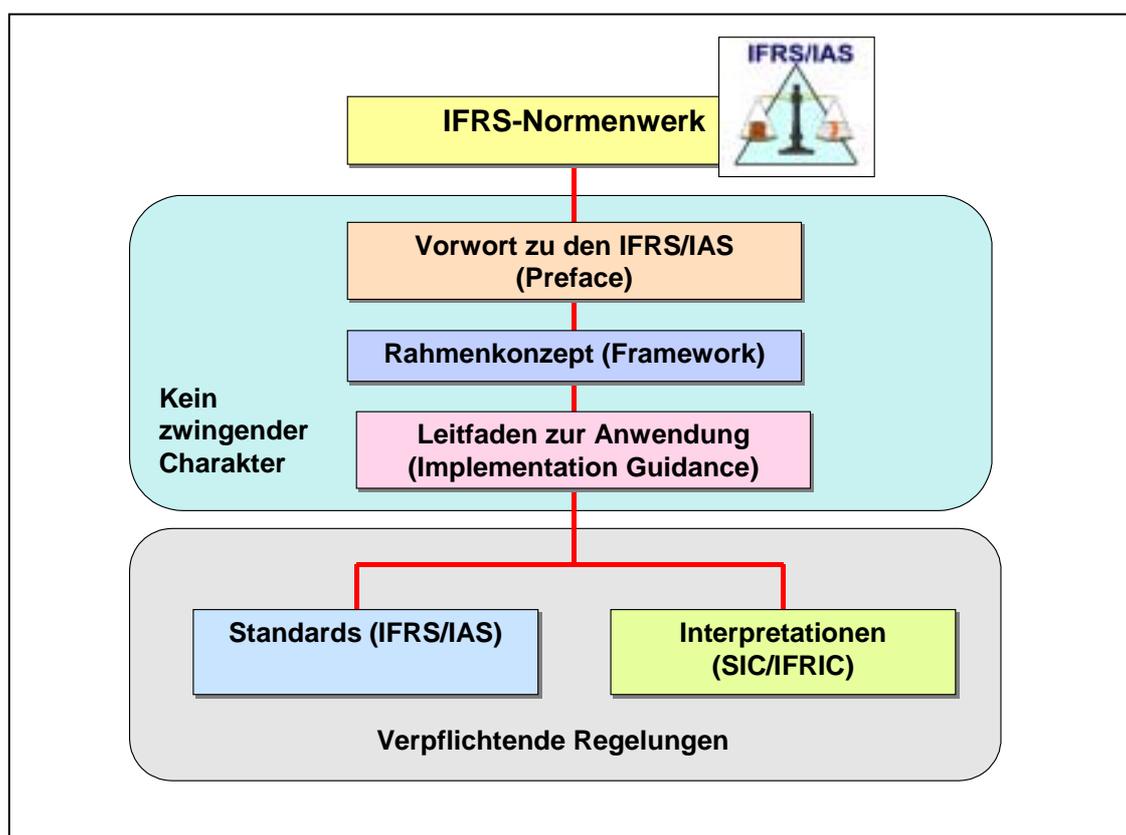
Den EU-Mitgliedstaaten wurde das Wahlrecht eingeräumt, die Anwendung der IFRS-Normen auch für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie wie Einzelabschlüsse auszudehnen.

Mit dem **Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG)** vom 04.12.2004 sind Unternehmen in Deutschland, deren Wertpapiere in einem organisierten Kapitalmarkt zugelassen sind, für alle Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2004 beginnen, verpflichtet, einen IFRS-konformen Konzernabschluss aufzustellen. Einzelheiten dazu sind in **§ 315a HGB** enthalten.

1.3 IFRS-Struktur

■ Rahmenkonzept

Das IFRS-Normenwerk des IASB hat folgende **Gesamtstruktur**:



Im **Vorwort (Preface)** werden die Aufgabenbereiche des IASB sowie die Anwendungsbereiche der IFRS und der SIC/IFRIC erläutert. Im Weiteren werden die Verfahrensregelungen beim Erstellen neuer Standards, der zeitliche Anwendungsbereich und die Arbeitssprache (nur Englisch) dargestellt.

Das bereits im Jahre 1989 veröffentlichte **Rahmenkonzept (Framework)** offeriert die Leitlinien für das Aufstellen und die Darstellung von Abschlüssen (Zielsetzung von Abschlüssen, qualitative Anforderungen an Abschlüsse, Definitionen von Abschlusspositionen, Grundregeln für deren Ansatz und deren Bewertung u. a. m.).

Der **Leitfaden** zur Anwendung (**Implementation Guidance**) dient der Unterstützung der mit der Aufstellung von Abschlüssen befassten Personen. Im Weiteren soll den Abschlussprüfern bei der Urteilsfindung zur zweckentsprechenden Anwendung von IFRS-Normen geholfen werden.

Die **IFRS/IAS-Normen** selbst beinhalten die verpflichtenden Grundsätze und Regelungen zur Bilanzierung, Bewertung und Darstellung von Geschäftsvorfällen und Abschlusspositionen im jeweiligen Jahresabschluss von Unternehmen.

Um unterschiedliche Auslegungen dieser Normen zu vermeiden, wurden Interpretationen zu IFRS/IAS-Normen herausgegeben, und zwar bis zum Jahre 2001 vom SIC (Standing Interpretation Committee) und seitdem vom **IFRIC** (International Financial Reporting Interpretations Committee). Auch diese Interpretationen haben verpflichtenden Charakter.

■ Rahmenkonzept

Das Rahmenkonzept (Framework) enthält - wie bereits angegeben - das theoretische Fundament des IFRS-Normenwerkes. Dabei werden vier Bereiche dargestellt::

Zielsetzung von Jahresabschlüssen	Qualitative Merkmale der Rechnungslegung	Definition, Ansatz und Bewertung der Abschlussposten	Kapital und Kapitalerhaltungskonzept
--	---	---	---

Zur **Zielsetzung** von Abschlüssen heißt es in Framework 12 bis 14:

"Zielsetzung von Abschlüssen ist es, Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Veränderungen in der Vermögens- und Finanzlage eines Unternehmens zu geben, die für einen weiten Adressatenkreis bei dessen wirtschaftlichen Entscheidungen nützlich sind." (F12)

"Die zu diesem Zweck aufgestellten Abschlüsse erfüllen die gemeinsamen Bedürfnisse der meisten Adressaten..." (F13)

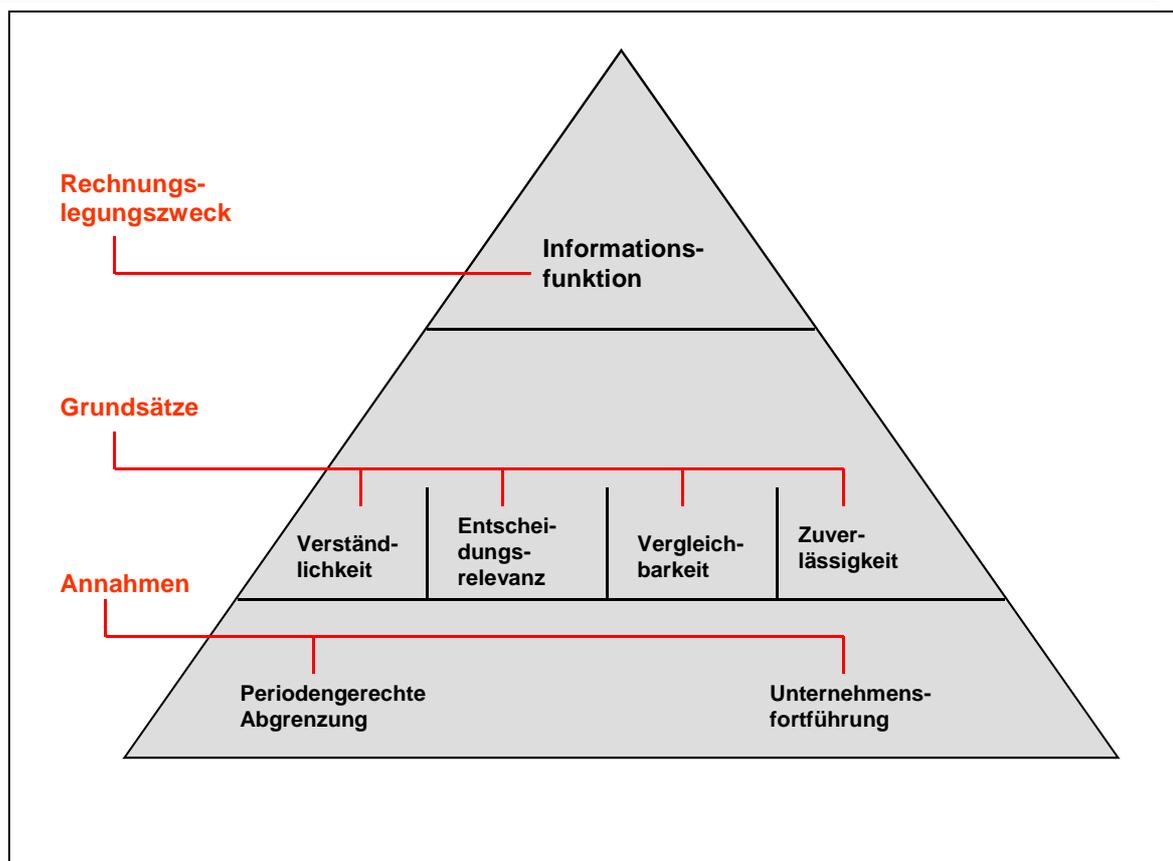
"Abschlüsse zeigen auch die Ergebnisse der Führung von Unternehmen durch das Management und dessen Verantwortlichkeit für das ihm anvertraute Vermögen. Die Adressaten, die die Qualität oder die Effizienz des Managements beurteilen möchten, tun dies, um wirtschaftliche Entscheidungen zu treffen. Dazu gehört die Entscheidung, die Anteile an dem Unternehmen zu halten oder zu veräußern sowie die Entscheidung, die Unternehmensleitung zu bestätigen oder zu ersetzen."

■ Ebenen

Beim IFRS-Normenwerk sind drei Ebenen zu unterscheiden:

- der Regelungszweck
- die Grundsätze sowie
- die Annahmen.

Der Zusammenhang dieser Ebenen geht aus folgender Darstellung hervor:



Als **Regelungszweck** haben wir bereits Folgendes herausgestellt:

Die primäre Zielsetzung der IFRS/IAS-Rechnungslegung besteht darin, entscheidungsrelevante **Informationen vor allem für Investoren** (Anleger) bereit zu stellen.

Daraus leitet sich der oberste Grundsatz der IFRS-Rechnungslegung ab, nämlich das Gebot der „**Fair Presentation**“ (= „**True and Fair View**“).

■ Grundsätze

a) Verständlichkeit (Understandability)

Der Grundsatz der Verständlichkeit soll sichern, dass ein sachverständiger Dritter (Investor) aus den Jahresabschlussdokumenten (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung usw.) auch jene Informationen gewinnen kann, die für Anlageentscheidungen nützlich und wichtig sind.

b) Entscheidungsrelevanz (Relevance)

Informationen aus Rechnungslegungsdokumenten sind entscheidungsrelevant, wenn sie dem Nutzer ermöglichen, anhand der Bilanz, der GuV und anderer Dokumente zu entscheiden, ob Anteile an dem Unternehmen zu halten oder zu veräußern oder ob die Unternehmensleitung zu bestätigen oder zu ersetzen ist (siehe Framework 14).

c) Vergleichbarkeit (Comparability, Consistency)

Die IFRS-Normen weisen - entsprechend dem Ziel des Regelwerkes - eine Standardisierungsfunktion auf. Informationen aus IFRS-Abschlüssen ermöglichen es daher, dass Investoren die Daten verschiedener Unternehmen vergleichen und

so ihre Anlageentscheidungen fundieren können (Unternehmensvergleich). Hinzu kommt, dass die Entwicklung eines Unternehmens von Periode zu Periode verfolgt werden kann, was einen Zeitvergleich und damit wiederum Anlageentscheidungen ermöglicht.

d) Verlässlichkeit (Reliability)

Anleger wollen den Informationen aus einem Jahresabschluss vertrauen können. Daher ist der Grundsatz der Verlässigkeit (Reliability) ein ganz entscheidender Grundsatz im IFRS-Regelungswerk.

Dieser Grundsatz wird durch fünf Unterprinzipien weiter konkretisiert:

Glaubwürdige Darstellung (<i>Faithful presentation</i>)	Neutralität, Willkürfreiheit (<i>Neutrality</i>)	Wirtschaftliche Betrachtungsweise (<i>Substance over form</i>)	Vorsicht (Prudence)	Vollständigkeit (<i>Completeness</i>)
---	--	--	----------------------------	---

■ Grundlegende Annahmen

a) Unternehmensfortführung (Going concern)

Grundlegende Aussagen zum Prinzip der Unternehmensfortführung (Going concern) sind in Framework F.23 sowie in IAS 1.25-26 (2008) zu finden.

Dieses Prinzip hat - wie auch im deutschen Handelsrecht - eine grundsätzliche Bedeutung für die Bilanzierung und Bewertung des Vermögens und der Schulden eines Unternehmens.

b) Periodengerechte Abgrenzung (Accrual basis)

Für die Ermittlung des zutreffenden wirtschaftlichen Erfolgs eines Unternehmens ist die konsequente Beachtung des Prinzips der Periodenabgrenzung hinsichtlich Aufwendungen und Erträge unabdingbar.

■ Bestandteile des IFRS-Abschlusses

Die Bestandteile eines Jahresabschlusses (engl.: *Financial Statement*) werden in **IAS 1.10 (2009)** wie folgt festgelegt:

1. Bilanz (Balance Sheet)	Stichtagsbezogene Gegenüberstellung der Vermögenswerte (<i>Assets</i>) zu den Schulden (<i>Liabilities</i>) und Ausweis des Eigenkapitals (<i>Equity</i>)
2. Gesamtergebnisrechnung (Statement of Comprehensive Income), Gewinn- und Verlustrechnung (Income Statement)	Zeitraumbezogene Erfolgsrechnung nach dem Gesamtkosten- oder dem Umsatzkostenverfahren
3. Eigenkapitalveränderungsrechnung (Statement of Changes in Equity)	Darstellung des Periodenerfolgs nach verursachenden Faktoren (mit sämtlichen Veränderungen des Eigenkapitals)
4. Kapitalflussrechnung (Cash-flow Statement)	Darstellung der Veränderung des Zahlungsmittelfonds nach verursachenden Faktoren
5. Anhang (Notes)	Darstellung wesentlicher Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und sonstige Erläuterungen

Kapitel 2: IFRS-Bilanzierung und -Bewertung

2.1 IFRS-Bilanzierung

■ Grundlegende Ansatzvorschriften

Begriff und Inhalt der Hauptposten in einem IFRS-Abschluss werden im **Framework F.47 ff.** bestimmt:

*"Der Abschluss zeigt die wirtschaftlichen Auswirkungen von Geschäftsvorfällen und anderen Ereignissen, indem er sie je nach ihren ökonomischen Merkmalen in große Klassen einteilt. Diese werden als **Abschlussposten** bezeichnet.*

*Die in der **Bilanz** direkt mit der Ermittlung der Vermögens- und Finanzlage verbundenen Posten sind*

- Vermögenswerte,
- Schulden und
- Eigenkapital.

*Die in der **Gewinn- und Verlustrechnung** direkt mit der Ermittlung der Ertragskraft verbundenen Posten sind*

- Erträge und
- Aufwendungen.

*Die **Kapitalflussrechnung** spiegelt im Regelfall Posten aus der Gewinn- und Verlustrechnung und von Posten der Bilanz wider. Daher werden in diesem Rahmenkonzept keine Posten angesprochen, die nur dieser Darstellung zuzuordnen sind."*

Die Posten in der Bilanz und in der GuV können Art oder Funktion im Geschäftsbetrieb von Unternehmen weiter unterteilt werden, *"damit Informationen bereitgestellt werden, die für die Adressaten bei deren wirtschaftlichen Entscheidungen von größtmöglichen Nutzen sind."*

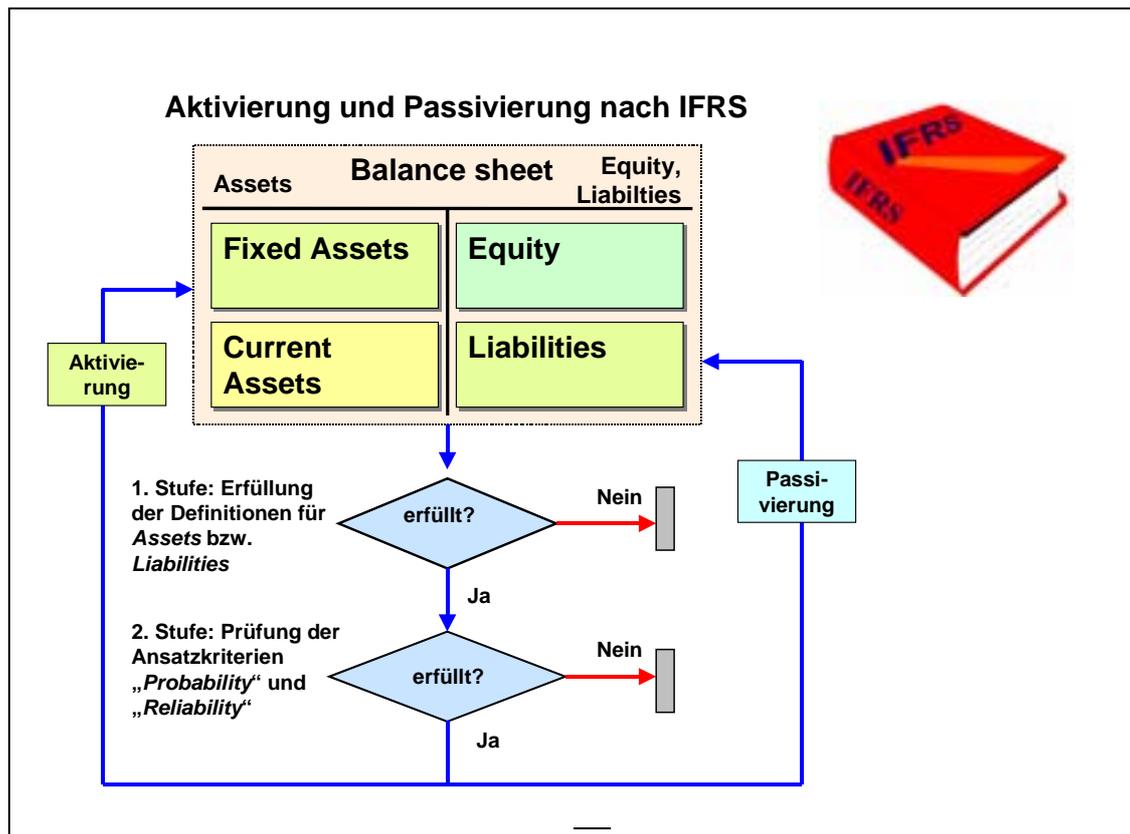
■ Abschlussposten der Bilanz

Die Klärung der Frage, welche Positionen als Vermögenswerte (Assets) oder Schulden (*Liabilities*) in eine IFRS-Bilanz aufgenommen werden müssen (oder dürfen), erfolgt im IFRS-Regelungswerk in einem zweistufigen Verfahren:

In einer **ersten Stufe** muss geklärt werden, ob für eine Position die Definition für einen Asset oder einen Liability erfüllt wird. Grundlage hierfür bilden die Definitionen im Framework, die allerdings relativ weit gefasst sind.

In einer **zweiten Stufe** ist dann zu klären, ob der Posten die Kriterien a) der Wahrscheinlichkeit (Probability) sowie b) der verlässlichen Bewertung (Reliability) erfüllt.

Nur wenn ein Posten alle Voraussetzungen erfüllt, gilt allgemeine Aktivierungs- bzw. Passivierungspflicht. Für bestimmte Posten gilt zudem noch weitere spezielle Kriterien, die in den jeweiligen IFRS-Normen fixiert sind.



Die Hauptabschlussposten der Bilanz werden in **Framework F.49** wie folgt definiert:

"a) Eine **Vermögenswert (Asset)** ist eine Ressource, die auf Grund von Ereignissen der Vergangenheit in der Verfügungsmacht des Unternehmens steht, und von der erwartet wird, dass dem Unternehmen aus ihr künftiger Nutzen zufließt.

b) Eine **Schuld (Liability)** ist eine gegenwärtige Verpflichtung des Unternehmens, die aus Ereignissen der Vergangenheit entsteht und deren Erfüllung für das Unternehmen erwartungsgemäß mit einem Abfluss an Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen verbunden ist.

c) **Eigenkapital (Equity)** ist der nach Abzug aller Schulden verbleibende Restbetrag der Vermögenswerte des Unternehmens."

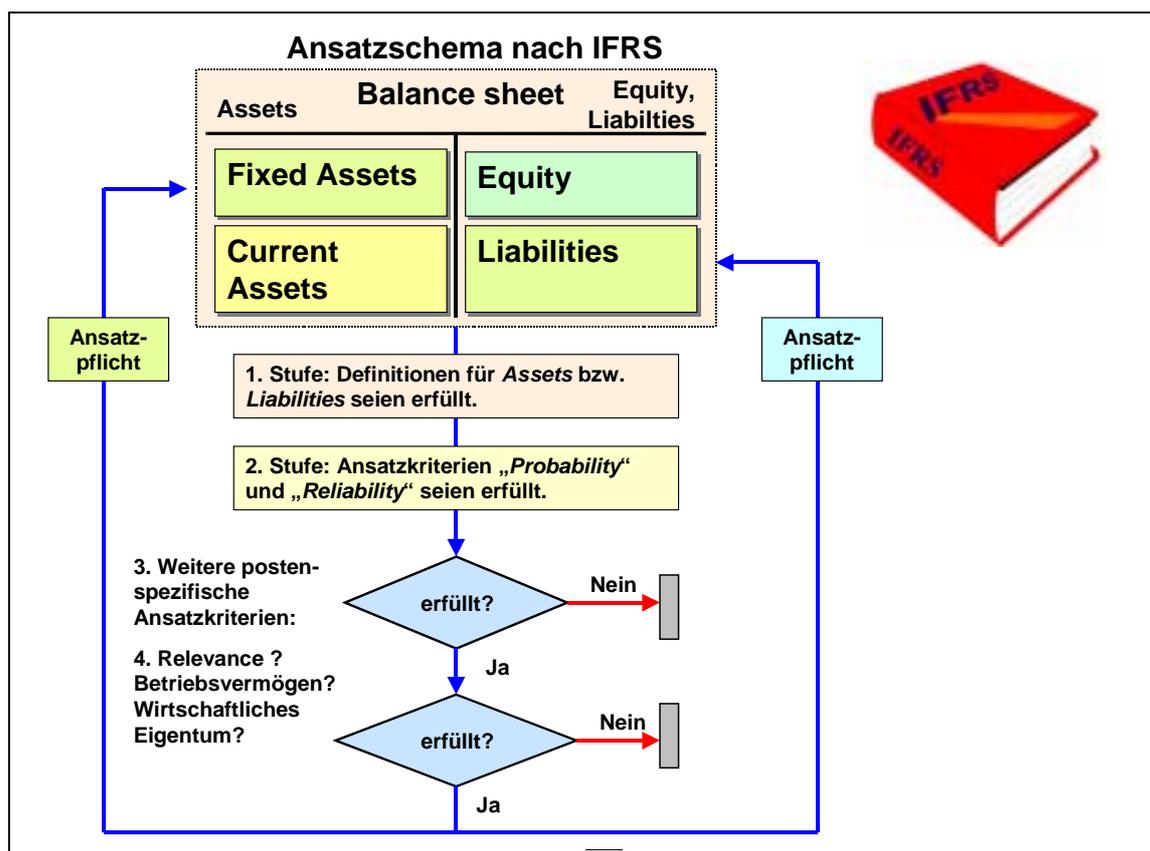
Zu beachten ist hierbei:

Die Definitionen von Assets und Liabilities sind *zukunftsbezogen* und weisen einen Bezug auf einen *direkten* oder *indirekten Zufluss* bzw. den *Abfluss von Zahlungsmitteln* auf. Damit erfüllen sie die Erwartungen von Anlegern, die zukunftsbezogen richtig investieren wollen!

Allerdings sind die Definitionen so weit gefasst, dass viele Sachverhalte als "Asset" bzw. "Liability" in die Bilanz aufgenommen werden könnte. In einem zweiten Schritt muss daher eine Objektivierung durch Prüfung von Ansatzkriterien (Recognition Criteria) vorgenommen werden und dies soll mit den Kriterien "Probability" und "Reliability" erreicht werden.

Das Ansatzkriterium "*Probability*" (Wahrscheinlichkeit) bezieht sich auf die Forderung, dass der Zufluss eines künftigen Nutzens aus einem *Asset* oder der Abfluss von Ressourcen wegen der Erfüllung einer *Liability* mit einer Wahrscheinlichkeit von **mehr als 50 %** auftreten wird. Es müssen somit mehr Gründe für den Zufluss (bzw. Abfluss) als dagegen sprechen.

Das Ansatzkriterium *Reliability* bzw. *reliable Measurement* verlangt eine verlässliche Bewertung und damit eine genaue Zuordnung einer Wertgröße zu einem *Asset* bzw. zu einer *Liability*.



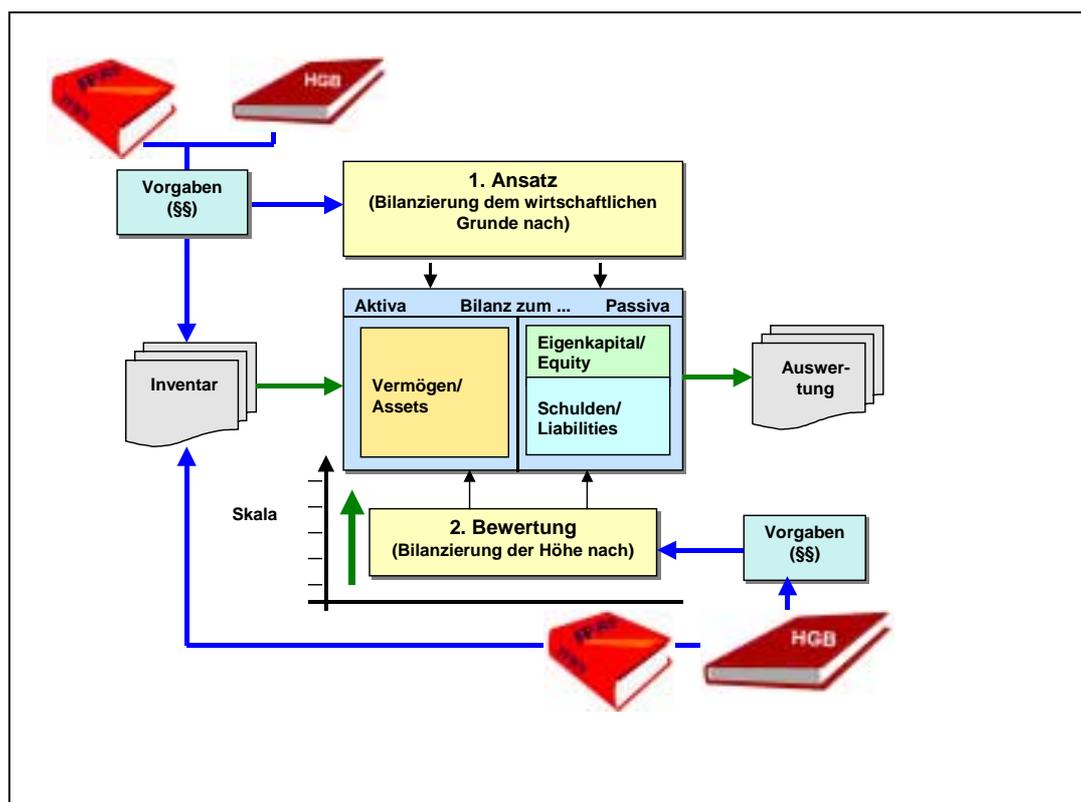
2.2 IFRS-Bewertung

■ Zusammenhang

Während die erste zentrale Aufgabe der Bilanzierung die Frage betrifft, welche Vermögensgegenstände/Vermögenswerte und welche Schulden dem wirtschaftlichen Grunde nach in die Bilanz eines Unternehmens aufgenommen werden müssen (bzw. nicht aufgenommen werden dürfen), geht es bei der zweiten Aufgabe der Bilanzierung darum, zu klären, wie Vermögensgegenstände/vermögenswerte und Schulden der Höhe nach zu bilanzieren sind.

Es gilt somit zu klären,

- zu **welchem Wert** sind die Vermögensgegenstände/Vermögenswerte bzw. die Schulden in die Bilanz aufzunehmen sind und ferner
- welche **Bewertungsvorschriften** und welche **Wertansätze** hierbei beachtet werden müssen.



"Bewertung bezeichnet das Verfahren zur Bestimmung der Geldbeträge, mit denen die Abschlussposten zu erfassen und in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung anzusetzen sind.

Dies erfordert die Wahl einer bestimmten Bewertungsgrundlage" (F. 99).

■ Bewertung der Abschlussposten

Die Bewertungsgrundlagen und -regeln für Abschlussposten werden im **Framework F. 100** wie folgt bestimmt:

"In Abschlüssen werden verschiedene Bewertungsgrundlagen in unterschiedlichem Maße und in unterschiedlichen Kombinationen eingesetzt. Dazu gehören:

(a) Historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten (*Historical Costs*).

Vermögenswerte werden mit dem Betrag der entrichteten Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente oder dem beizulegenden Wert (Fair Value) der Gegenleistung für ihren Erwerb zum Erwerbszeitpunkt erfasst. Schulden werden mit dem Betrag des im Austausch für die Verpflichtung erhaltenen Erlöses erfasst ... "

(b) Tageswert (*Current Costs*).

Vermögenswerte werden mit dem Betrag an Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten erfasst, der für den Erwerb desselben oder eines entsprechenden Vermögenswertes zum gegenwärtigen Zeitpunkt gezahlt werden müsste. Schulden werden mit dem nicht diskontierten Betrag an Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalente angesetzt, der für eine Begleichung der Verpflichtung zum gegenwärtigen Zeitpunkt erforderlich wäre.

(c) Veräußerungswert (Erfüllungsbetrag) (*Realisable Value*).

Vermögenswerte werden mit dem zum gegenwärtigen Zeitpunkt an Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten angesetzt, der zum gegenwärtigen Zeitpunkt durch Veräußerung des Vermögenswertes im normalen Geschäftsablauf erzielt werden könnte. Schulden werden mit dem Erfüllungsbetrag erfasst, d. h. zum nicht diskontierten Betrag an Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten, der erwartungsgemäß gezahlt werden muss, um die Schuld im normalen Geschäftsablauf zu begleichen.

(d) Barwert (Present Value).

Vermögenswerte werden mit dem Barwert des künftigen Nettomittelzuflusses angesetzt, den dieser Posten erwartungsgemäß im normalen Geschäftsablauf erzielen wird. Schulden werden zum Barwert des künftigen Nettomittelabflusses angesetzt, der erwartungsgemäß im normalen Geschäftsablauf für eine Erfüllung der Schuld erforderlich ist."

Anmerkungen:

Basisgröße für die Bewertung der Vermögenswerte (*Assets*) sind bei Fremdbezug die **Anschaffungskosten** (*Costs of Purchase*) bzw. bei Eigenherstellung die **Herstellungskosten** (*Costs of Conversion*).

Eine Besonderheit im IFRS-Normenwerk besteht in der Einbeziehung von *Finanzierungskosten*:

Werden für die Finanzierung von Assets Darlehen aufgenommen, dann werden die diesbezüglichen Zinsaufwendungen nach der bevorzugten Behandlung (Benchmark Treatment) als Aufwand verrechnet.

Bei einem sog. *Qualifying Asset*, d. h. ein Vermögenswert, der nach beträchtlicher Zeit noch gebrauchts- oder verkaufsbereit ist (siehe **IAS 23.4**), wird im Rahmen der alternativ zulässigen Behandlung (Allowed alternative Treatment) der zurechenbare Zinsaufwand zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugerechnet.

■ Anschaffungskosten

Im IFRS-Regelungswerk besteht keine übergreifende, allgemeine Definition der Anschaffungskosten (*Costs of Purchase*).

Die Bestimmungen in **IAS 2** und **IAS 16** orientieren auf ein Vorgehen, das den Vorgaben im HGB (vgl. **§ 255 Abs. 1 HGB**) entspricht:

Position	Kommentar
Anschaffungspreis (<i>Purchase Price</i>)	Kaufpreis - Netto, ohne Umsatzsteuer
+ Anschaffungsnebenkosten (<i>Incidentals</i>)	Bezugskosten, Transportversicherungen, Zölle, Montagekosten, Notarkosten, Maklergebühren, Vermessungsgebühren, Testkosten u. a.
+ nachträgliche Anschaffungskosten (<i>Subsequent Costs</i>)	Kosten für Straßenbau, Zubehörteile zu Anlagen und dgl. (vgl. IAS 16.13)
./ Anschaffungskostenminderungen (<i>Reductions</i>)	z. B. Preisminderungen (Skonti, Boni) und andere Preisnachlässe
= Anschaffungskosten (<i>Costs of Purchase</i>)	

■ Herstellungskosten

Der Bewertungsmaßstab "Herstellungskosten" dient vornehmlich der Bewertung von fertigen und unfertigen Erzeugnissen bzw. Leistungen im Bereich des Vorratsvermögens (*Inventories*). Im IFRS-Regelungssystem werden Herstellungskosten als produktionsbezogene Vollkosten definiert

Nach **IAS 2.10** ff. setzen sich die Herstellungskosten wie folgt zusammen:

Nr.	Position	Kommentar
1	Materialeinzelkosten (<i>Direct Material Costs</i>)	Verbrauch von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, sofern dieser Werteverzehr den hergestellten Vermögensgegenständen direkt zurechenbar ist.
2	+ Fertigungseinzelkosten (<i>Wages a. o.</i>)	Fertigungslöhne, die im Rahmen des Herstellungsprozesses anfallen und den Vermögensgegenständen direkt zurechenbar sind.
3	+ Sondereinzelkosten der Fertigung (<i>Special direct Costs</i>)	z. B. Kosten für Modelle und Spezialwerkzeuge, Lizenzgebühren, Materialprüfungskosten, soweit dieser Werteverzehr den hergestellten Vermögensgegenständen direkt zurechenbar ist.
4	+ variable und fixe Material- und Fertigungsgemeinkosten (auf Basis der Normalbeschäftigung) (<i>Overhead Costs</i>)	Beschaffungsgemeinkosten, Personalgemeinkosten in Fertigungsbereichen, zurechenbare Abschreibungen u. a.
5	= Herstellungskosten (<i>Costs Conversion</i>)	

Nicht in die Herstellungskosten sind einzubeziehen:

- Verwaltungsgemeinkosten, es sei denn, sie tragen dazu bei, die Vorräte an ihren derzeitigen Ort und in ihren derzeitigen Zustand zu versetzen,
- Vertriebskosten,
- Forschungs- und nicht aktivierte Entwicklungskosten,
- unüblich hohe Aufwendungen (z. B. Ausschuss),
- Anlaufverluste,
- Lagerkosten, soweit sie nicht für den Produktionsprozess erforderlich sind,
- Leerkosten.

■ Fair Value

Der **Fair Value** (= beizulegende Zeitwert) ist der Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert getauscht oder eine Schuld beglichen werden kann.

Der beizulegende Zeitwert entspricht im Regelfall dem *Börsen-* oder *Marktwert* bzw. einem aus diesen beiden Werten abgeleiteten Wert. Aber auch der Veräußerungswert oder der Barwert kann im Einzelfall als *Fair Value* betrachtet werden.

Die Bestimmung einer allgemeinen Definition ist im IASB-Arbeitsplan für den Zeitraum 2009/2010 vorgesehen.

■ Tageswert (*Current Costs*)

Nach Framework **F. 100b** sind die *Current Costs* der Tageswert eines vergleichbaren Assets zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Dieser Betrag entspricht somit den Wiederbeschaffungskosten eines entsprechend vergleichbaren Vermögenswertes. Schulden werden hingegen mit dem nicht diskontierten Betrag an Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten angesetzt, die für die Begleichung der Verpflichtung zum gegenwärtigen Zeitpunkt erforderlich wäre.

■ Veräußerungswert, Erfüllungsbetrag (*Realisable Value*)

Der **Veräußerungswert** (*Realisable Value*) ist - wie bereits dargestellt ein Betrag an Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten, der zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei Veräußerung eines Vermögenswertes im normalen Geschäftsablauf erzielt werden könnte.

Schulden werden mit dem **Erfüllungsbetrag** erfasst, d. h. zum nicht diskontierten Betrag an Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten, der erwartungsgemäß gezahlt werden muss, um die Schuld im normalen Geschäftsablauf zu begleichen (vgl. **F. 100c**).

■ Barwert (*Present Value*)

Der **Barwert** (*Present Value*) ist jener Betrag eines künftigen Nettomittelzuflusses, den ein Vermögenswert erwartungsgemäß im normalen Geschäftsablauf erzielen wird.

Schulden werden zum Barwert des künftigen Nettomittelabflusses angesetzt, der erwartungsgemäß im normalen Geschäftsablauf für eine Erfüllung der Schuld erforderlich ist (vgl. **F. 100d**).

Finanzmathematisch ist unter dem Barwert K_0 ist der auf den Gegenwartszeitpunkt abgezinst (diskontierte) Wert eines Kapitals K_n zu verstehen.

■ Nutzungswert (*Rental Value*)

Als **Nutzungswert** (*Rental Value*) wird nach **IAS 36.30** der Barwert der geschätzten künftigen Mittelzu- und -abflüsse (Cashflows) definiert, die aus der fortgesetzten Nutzung eines Vermögenswertes und seinem Abgang am Ende seiner Nutzungsdauer resultieren.¹

In der Berechnung des Nutzungswertes eines Vermögensgegenstandes müssen sich die in **IAS 36.33** genannten Cashflow-Prognosen widerspiegeln.

Zur Diskontierung ist ein Zinssatz vor Steuern heranzuziehen, der die gegenwärtigen Marktbewertungen über den Zinseffekt und die spezifischen Risiken des Vermögenswertes reflektiert.

Kapitel 3: Die IFRS-Bilanz

3.1 Bilanzgliederung

■ Gliederungsgrundsätze

Die **Bilanz** (*Balance Sheet*) ist als stichtagsbezogene wertmäßige Gegenüberstellung von Vermögenswerten (*Assets*) und Kapitalpositionen (*Equity, Liabilities*) auch im IFRS-Regelungswerk der grundlegende Bestandteil des Jahresabschlusses eines Unternehmens.

Die Bilanz (Balance Sheet) soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen.

Dies erfordert die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Auswirkungen der Geschäftsvorfälle, sonstiger Ereignisse und Bedingungen gemäß den im Rahmenkonzept enthaltenen Definitionen und Erfassungskriterien für Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen.

Zu den allgemeinen Gliederungsgrundsätzen zählen vor allem

- der Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung der Bilanz,
- der Grundsatz der Vergleichbarkeit und der Darstellungsstetigkeit,
- der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise,
- der Grundsatz der Wesentlichkeit.

Aus diesen Grundsätzen leiten sich folgende Pflichten und Optionen ab:

- die Angabepflicht zu Vergleichsdaten (Vorjahresangaben),
- die Option zur Zusammenfassung einzelner Posten der Bilanz,
- die Option zur weiteren Untergliederung von Hauptpositionen der Bilanz,
- die Option zur Umbenennung von Posten der Bilanz,
- die Option zum Weglassen von Leerposten der Bilanz.

Eine rechtsformspezifische Gliederung der Bilanz ist im IFRS-Normenwerk nicht vorgesehen. Versicherungsunternehmen müssen die Sonderregelungen in **IFRS 4** beachten.

Das *Hauptgliederungsprinzip* für eine IFRS-Bilanz ist die Unterscheidung zwischen *lang-* und *kurzfristigen Vermögenswerten* (*Assets*) sowie zwischen *lang-* und *kurzfristigen Schulden* (*Liabilities*).

Das Eigenkapital (*Equity*) ist die Saldogröße zwischen dem Gesamtwert der *Assets* und dem Gesamtwert der *Liabilities*.

■ Berichtszeitraum

"Ein Unternehmen hat mindestens jährlich einen vollständigen Abschluss (einschließlich Vergleichsinformationen) aufzustellen. Wenn sich der Bilanzstichtag ändert, und der Abschluss für einen Zeitraum aufgestellt wird, der länger oder kürzer als ein Jahr ist, hat ein Unternehmen zusätzlich zur Periode, auf die sich der Abschluss bezieht, Folgendes anzugeben:

- (a) den Grund für die Verwendung einer längeren bzw. kürzeren Berichtsperiode;
und
(b) die Tatsache, dass Vergleichsbeträge der Gewinn- und Verlustrechnung, der Aufstellung der Veränderung des Eigenkapitals, der Cashflows und der dazugehörigen Anhangsangaben nicht vollständig vergleichbar sind." (IAS 1.36)

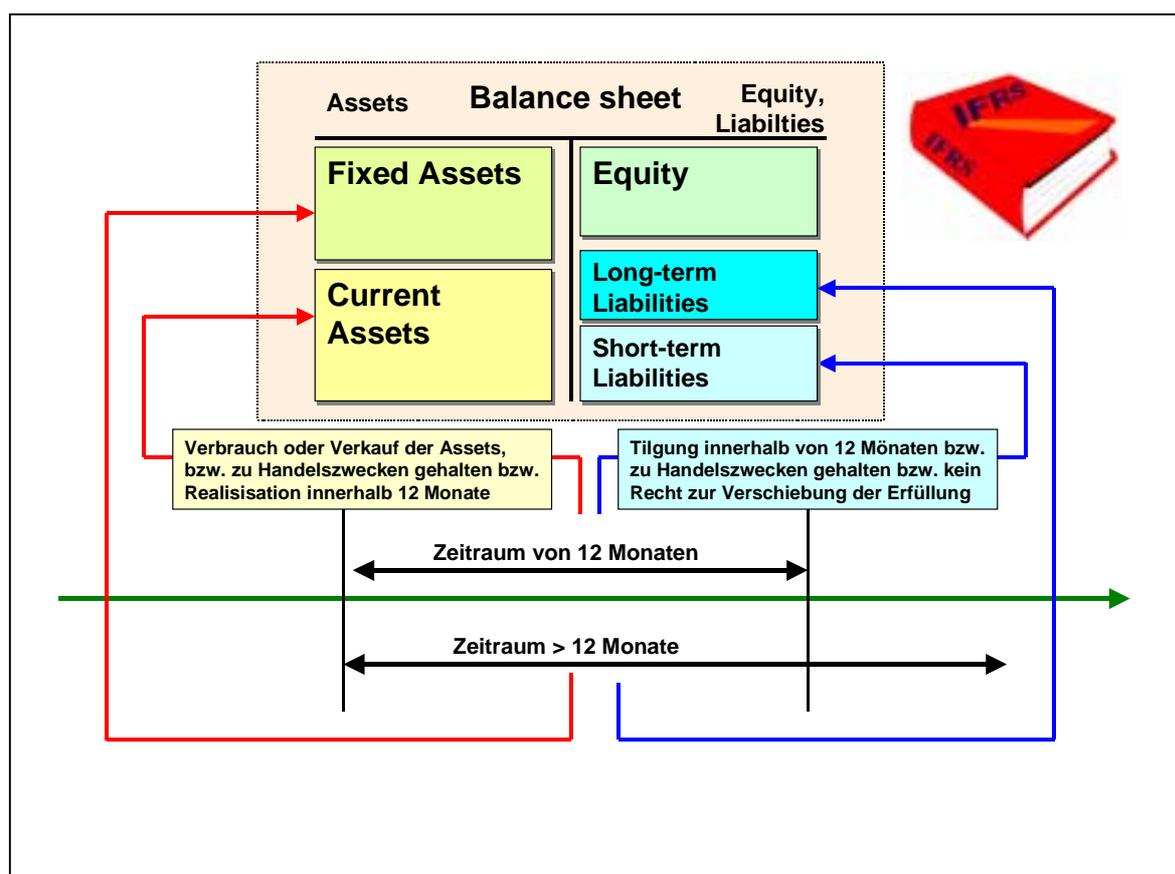
■ Mindestgliederung

"In der Bilanz sind zumindest nachfolgende Posten darzustellen:

- (a) Sachanlagen;
- (b) als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien;
- (c) immaterielle Vermögenswerte;
- (d) finanzielle Vermögenswerte (ohne die Beträge, die unter (e), (h) und (i) ausgewiesen werden);
- (e) nach der Equity-Methode bilanzierte Finanzanlagen;
- (f) biologische Vermögenswerte;
- (g) Vorräte;
- (h) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen;
- (i) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente;
- (j) die Summe der Vermögenswerte, die gemäß IFRS 5 Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche gehalten eingestuft werden ...;
- (k) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten;
- (l) Rückstellungen;
- (m) finanzielle Schulden (ohne die Beträge, die unter (k) und (l) ausgewiesen werden);
- (n) Steuerschulden und -erstattungsansprüche gemäß IAS 12; Ertragsteuern;
- (o) Latente Steueransprüche und -schulden gemäß IAS 12;
- (p) die Schulden, die den Vermögensgruppen zugeordnet sind, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden;
- (q) Minderheitsanteile am Eigenkapital; sowie
- (r) gezeichnetes Kapital und Rücklagen, die den Anteilseignern der Muttergesellschaft zuzuordnen sind." (IAS 1.54)

Wenn es für das Verständnis der Vermögens- und Finanzlage eines Unternehmens für wichtig gehalten wird, können in der Bilanz zusätzliche Posten, Überschriften und Zwischensummen dargestellt werden (vgl. IAS 1.57).

Wenn in der Bilanz eines Unternehmens lang- und kurzfristige Vermögenswerte bzw. lang- und kurzfristige Schulden getrennt dargestellt werden, dürfen nach IAS 1.65 latente Steueransprüche (-schulden) nicht als kurzfristige Vermögenswerte (Schulden) ausgewiesen werden.



3.2 Anlagevermögen

■ Immaterielle Vermögenswerte

a) Begriff

"Ein immaterieller Vermögenswert ist ein identifizierbarer, nicht monetärer Vermögenswert ohne physische Substanz." (IAS 38.8)

"Ein Vermögenswert erfüllt die Definitionskriterien in Bezug auf die Identifizierbarkeit eines immateriellen Vermögenswertes, wenn:

a) er separierbar ist, d. h. er kann vom Unternehmen getrennt und somit verkauft, übertragen, lizenziert, vermietet oder getauscht werden. Dies kann einzeln oder in Verbindung mit einem Vertrag, einem Vermögenswert oder einer Schuld erfolgen; oder

b) er aus vertraglichen oder anderen gesetzlichen Rechten entsteht, unabhängig davon, ob diese Rechte vom Unternehmen oder von anderen Rechten und Verpflichtungen übertragbar oder separierbar sind." (IAS 38.12)

Den Ausweis und die Bewertung immaterieller Vermögenswerte (Intangible Assets) wird vornehmlich in IAS 38 geregelt. Auszuweisen sind vor allem

- der Firmenwert (*Goodwill*),
- Entwicklungskosten (*Development Costs*),
- spezielle Rechte (*Copyrights*), sowie Patente (*Patents*), Lizenzen (*Licenses*) sowie Software (*Computer Software*).

Neben den allgemeinen Ansatzkriterien (wie *Probability* und *Reliability*) muss ein immaterieller Vermögenswert die postenspezifischen Kriterien der *Identifizierbarkeit*, der *Beherrschung* und *des künftigen wirtschaftlicher Nutzens* erfüllen.

Beim Ausweis immaterieller Vermögenswerte sind außer den Regelungen in IAS 38 ferner die Bestimmungen in

- IFRS 3 (Derivativer Firmenwert),
- IFRS 6 (Bohrrechte),
- IAS 20 (Öffentliche Zuschüsse),
- IAS 36 (Außerplanmäßige Abschreibungen und Zuschreibungen)
- IAS 23 ((Fremdkapitalzinsen)

zu beachten.

b) Zugangsbewertung

Immaterielle Vermögenswerte sind beim *Zugang* zum Anlagevermögen eines Unternehmens generell zu ihren *Anschaffungs-* oder ihren *Herstellungskosten* zu bewerten (**IAS 38.24**).

Eine Bewertung zu *Fair Value* ist zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich verboten, allerdings nur, wenn es hierbei nicht um eine Anschaffung im Rahmen eines Unternehmenserwerbs oder mit Hilfe von Zuschüssen der öffentlichen Hand geht.

c) Selbst geschaffene immaterielle Vermögenswerte

Wenn die in **IAS 38.57** definierten Ansatzkriterien erfüllt sind, besteht für einen aus der *Entwicklung* oder aus der Entwicklungsphase eines internen Projekts entstehender immaterieller Vermögenswert Aktivierungspflicht.

Derartige Intangible Assets sind zu Herstellungskosten (Costs Convention) zu bewerten.

„*Ein aus der Entwicklung (oder der Entwicklungsphase eines internen Projekts) entstehender immaterieller Vermögenswert ist dann, aber nur dann, anzusetzen, wenn ein Unternehmen alle folgenden Nachweise erbringen kann:*

- (a) *die technische Realisierbarkeit der Fertigstellung des immateriellen Vermögenswertes, damit er zur Nutzung oder zum Verkauf zu Verfügung stehen wird,*
- (b) *seine Absicht, den immateriellen Vermögenswert fertig zu stellen sowie ihn zu nutzen oder zu verkaufen,*
- (c) *seine Fähigkeit, den immateriellen Vermögenswert zu nutzen oder zu verkaufen,*
- (d) *wie der immaterielle Vermögenswert einen voraussichtlichen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erzielen wird. Nachgewiesen werden kann von dem Unternehmen u. a. die Existenz eines Marktes für die Produkte des immateriellen Vermögenswertes oder den immateriellen Vermögenswert an sich oder, falls er intern genutzt werden soll, den Nutzen des immateriellen Vermögenswertes,*
- (e) *die Verfügbarkeit adäquater technischer, finanzieller und sonstiger Ressourcen, um die Entwicklung abschließen und den immateriellen Vermögenswert nutzen oder verkaufen zu können.*
- (f) *seine Fähigkeit, die dem immateriellen Vermögenswert während seiner Entwicklung zurechenbaren Ausgaben verlässlich zu bewerten.“ (IAS 38.57).*

d) Folgebewertung

Immaterielle Vermögenswerte sind in den Folgejahren unter Beachtung der Vorschriften für ihre Zugangsbewertung mit ihren fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten (nach der sog. *Benchmark-Methode*, *Benchmark Treatment*) zu bewerten.²

Alternativ ist auch die *Neubewertungsmethode* zulässig, spezielle dann, wenn für die Vermögenswerte ein sog. aktiver Markt³ (siehe **IAS 38.8**) besteht.

Diese Forderung schränkt die Bedeutung der Neubewertungsmethode allerdings ein, zumal IAS 38 davon ausgeht, dass für immaterielle Vermögenswerte in der Regel kein aktiver Markt besteht.

Zu klären ist bei der Folgebewertung allerdings, ob die Nutzungsdauer eines Intangible Asset zeitlich begrenzt oder unbegrenzt ist.

■ Sachanlagen

a) Begriff

„Sachanlagen umfassen materielle Vermögenswerte,

(a) die für Zwecke der Herstellung oder der Lieferung von Gütern und Dienstleistungen, zur Vermietung an Dritte oder für Verwaltungszwecke gehalten werden; und die

(b) erwartungsgemäß länger als eine Periode genutzt werden.“ (**IAS 16.6** - Definitionen).

Als Sachanlagen auszuweisen sind vor allem

- Grundstücke und Gebäude (Land and Buildings),
- Technische Anlagen und Maschinen (Plant and Machinery)
- Betriebs- und Geschäftsausstattung (Fixtures and Fittings, Tools and Equipments).

Ein Ansatzgebot für Sachanlagen besteht nach **IAS 16.7** immer dann, wenn a) "es wahrscheinlich ist, dass ein mit der Sachanlage verbundener künftiger wirtschaftlicher Nutzen dem Unternehmen zufließen wird, und wenn b) die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Sachanlage verlässlich bewertet werden können."

Außer IAS 16 betreffen auch folgende Standards das Thema "Sachanlagen":

- IAS 17 Leasingverhältnisse,
- IAS 40 Als Finanzanlagen gehaltene Immobilien,
- IAS 41 Biologische Vermögenswerte,
- IAS 20 Öffentliche Zuschüsse
- IAS 36 Außerplanmäßige Abschreibungen,
- IAS 23 Fremdkapitalkosten,
- IFRS 5 Zur Veräußerung gehaltene Sachanlagen,
- IFRS 6 Abbau- und Schürfrechte.

b) Zugangsbewertung

"Eine Sachanlage, die als Vermögenswert anzusetzen ist, ist bei erstmaligem Ansatz mit seinen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten."

Die **Kosten** umfassen:

bei *Fremdbezug*

den Kaufpreis, einschließlich Eingangsfrachten und Transportversicherungen, abzüglich Rabatte, Boni und Skonti sowie alle direkten Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die Sachanlage in einen betriebsbereiten Zustand für seine vorgesehene Verwendung zu bringen (vgl. **IAS 16.17**, **IAS 16.18**) bzw.

bei *Eigenfertigung*

die Herstellungskosten nach den Ermittlungsvorschriften in **IAS 2** (Vorräte, siehe die Hinweise in **IAS 16.18**).
Geschätzte Kosten für die spätere Demontage und die Entsorgung der Sachanlage erhöhen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Zur Beachtung:

Die den Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Rahmen der Zugangsbewertung hinzuzurechnenden *Kosten für den Abbruch bzw. die Entsorgung* der Anlage am Ende der Nutzungsdauer sind gemäß **IAS 37** zugleich als *Rückstellung* zu passivieren

Damit wird die Rückstellungsbildung neutralisiert.

Die aufwandswirksame Verrechnung der Kosten erfolgt dann über das erhöhte Abschreibungsvolumen des betreffenden Vermögenswertes.

c) Bilanzierung von Leasing-Verhältnissen

„Ein Leasingverhältnis ist eine Vereinbarung, bei der der Leasinggeber dem Leasingnehmer gegen eine Zahlung oder eine Reihe von Zahlungen das Recht auf die Nutzung eines Vermögenswertes für einen vereinbarten Zeitraum überträgt.“

*Ein **Finanzierungsleasing** ist ein Leasingverhältnis, bei dem im Wesentlichen all mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen eines Vermögenswertes übertragen werden. Dabei kann letztlich das Eigentumsrecht übertragen werden oder nicht.*

*Ein **Operating-Leasingverhältnis** ist ein Leasingverhältnis, bei dem es sich nicht um ein Finanzierungsleasing handelt.“ (IAS 17.5 - Definitionen)¹*

Das Operating-Leasingverhältnis kommt wirtschaftlich einem üblichen Mietverhältnis gleich.

Ein *Finanzierungs-Leasingverhältnis* ist beim *Leasingnehmer*, ein *Operating-Leasingverhältnis* ist beim *Leasinggeber* zu bilanzieren.

Für das Finanzierungsleasing gilt:

"Leasingnehmer haben Finanzierungs-Leasingverhältnisse zu Beginn der Laufzeit des Leasingverhältnisses als Vermögenswert und Schulden in gleicher Höhe in ihrer Bilanz anzusetzen, und zwar in Höhe des zu Beginn des Leasingverhältnisses beizulegenden Zeitwertes des Leasinggegenstandes oder mit dem Barwert der Mindestleasingzahlungen, sofern dieser Wert niedriger ist.

Bei der Berechnung des Barwertes der Mindestleasingzahlungen ist der dem Leasingverhältnis zugrunde liegende Zinssatz als Abzinsungssatz zu verwenden, sofern er in praktikabler Weise zu ermittelt werden kann.

Ist dies nicht der Fall, ist der Grenzfremdkapitalzinssatz des Leasingnehmers anzuwenden. Dem als Vermögenswert angesetzten Betrag werden die anfänglichen direkten Kosten des Leasingnehmers hinzugerechnet."

d) Bilanzierung von Immobilien, die als Finanzinvestitionen gehalten werden

„Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien (**Property Investments**) sind Immobilien (Grundstücke oder Gebäude - oder Teile von Gebäuden - oder beides), die (vom Eigentümer oder vom Leasingnehmer im Rahmen eines Finanzierungs-Leasingverhältnisses) zur Erzielung von Mieteinnahmen und/oder zum Zwecke der Wertsteigerung gehalten werden und nicht:

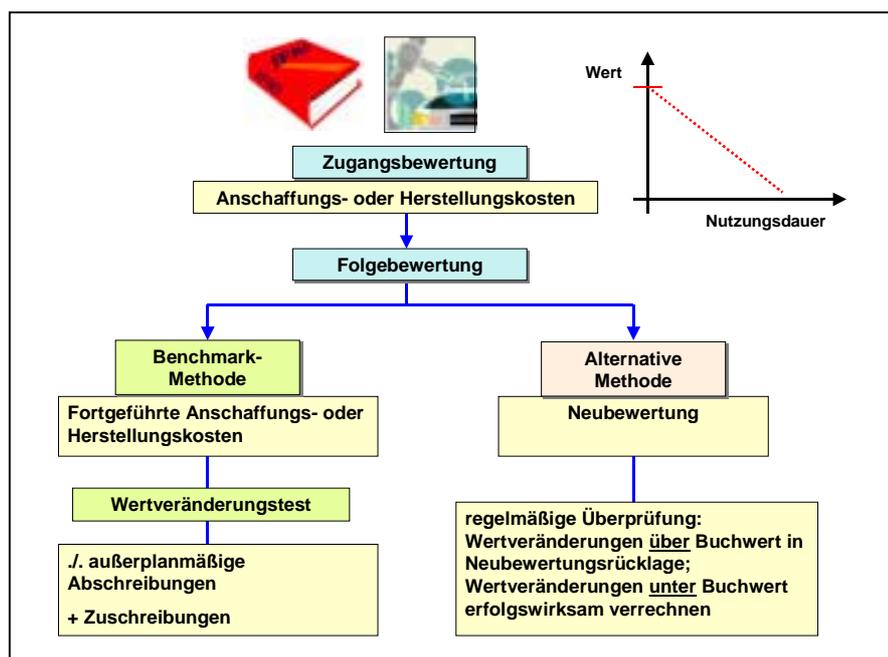
(a) zur Herstellung oder Lieferung von Gütern bzw, zur Erbringung von Dienstleistungen oder für Verwaltungszwecke; oder

(b) zum Verkauf im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens. " (IAS 40.5 - Definitionen)

Hinsichtlich der Bewertung derartiger Immobilien gibt es keine Besonderheiten. Sie sind in der Zugangsbewertung zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu aktivieren.

e) Folgebewertung

Die Folgebewertung von Sachanlagen ist nach **IAS 16.29 ff.** entweder nach dem Anschaffungskostenmodell (Benchmark-Methode) oder nach dem Neubewertungsmodell (alternative Methode) durchzuführen.



In **IAS 16.60** ist bestimmt, dass solche Abschreibungsmethoden anzuwenden sind, die dem erwarteten Verlauf des Verbrauchs des wirtschaftlichen Nutzens des Vermögenswertes durch das Unternehmen am besten entsprechen.

Als derartige Methoden kommen nach **IAS 16.62** in Betracht:

- die lineare Abschreibung,
- die (geometrisch) degressive Abschreibung und
- die leistungsabhängige Abschreibung.

IAS 16.29 lässt als alternative Methode zum Anschaffungskostenmodell (= *Benchmark-Methode*) die **Neubewertung** eines Vermögenswertes (hier: Sachanlage) zum beizulegenden Zeitwert zu.

"Eine Sachanlage, deren beizulegender Zeitwert verlässlich bestimmt werden kann, ist nach dem Ansatz als Vermögenswert zu einem Neubewertungsbetrag anzusetzen, der seinem beizulegenden Zeitwert am Tage der Neubewertung abzüglich nachfolgender kumulierter Abschreibungen und nachfolgender kumulierter Wertminderungsaufwendungen entspricht.

Neubewertungen sind in hinreichend regelmäßigen Abständen vorzunehmen, um sicherzustellen, dass der Buchwert nicht wesentlich von dem abweicht, der unter Verwendung des beizulegenden Zeitwertes zum Bilanzstichtag ermittelt werden würde." (IAS 16.31)

"Die Abschreibung eines Vermögenswertes beginnt, wenn er zur Verfügung steht... Die Abschreibung eines Vermögenswertes endet an dem Tag, an dem der Vermögenswert gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung klassifiziert wird, spätestens jedoch an dem Tag, an dem er ausgebucht wird." (IAS 16.55)

Führt eine Neubewertung zu einer Erhöhung des Buchwertes eines Vermögenswertes, ist die Wertsteigerung direkt in das Eigenkapital unter der Position **Neubewertungsrücklage** einzustellen.

„Ein Unternehmen hat an jedem Bilanzstichtag einzuschätzen, ob irgendein Anhaltspunkt vorliegt, dass ein Vermögenswert wertgemindert sein könnte. Wenn ein solcher Anhaltspunkt vorliegt, hat das Unternehmen den erzielbaren Betrag des Vermögenswertes zu schätzen." (IAS 36.9)

■ Finanzanlagen

Im IFRS-Normenwerk wird hinsichtlich Finanzanlagen (*Financial Assets*) nur zwischen Equity-Beteiligungen und übrigen Finanzanlagen unterschieden.

Die Details hierzu werden in den Standards

- IAS 27 Anteile an Tochterunternehmen,
- IAS 28 Anteile an assoziierten Unternehmen,
- IAS 31 Anteile an Gemeinschaftsunternehmen und
- IAS 39 Übrige Finanzanlagen

behandelt.

■ Finanzinstrumente

„Ein Finanzinstrument ist ein Vertrag, der gleichzeitig bei dem einen Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und bei einem anderen Unternehmen zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument führt.

Finanzielle Vermögenswerte umfassen:

- (a) flüssige Mittel;*
- (b) ein als Aktivum gehaltenes Eigenkapitalinstrument eines anderen Unternehmens;*
- (c) ein vertragliches Recht:
 - (i) flüssige Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte von einem Unternehmen zu erhalten; oder*
 - (ii) finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten mit einem anderen Unternehmen zu potenziell vorteilhaften Bedingungen auszutauschen; oder**
- (d) einen Vertrag, der in eigenen Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens erfüllt werden wird oder kann und bei es sich um Folgendes handelt:
 - (i) ein nicht derivatives Finanzinstrument, das eine vertragliche Verpflichtung beinhaltet oder beinhalten kann, eine Anzahl von Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens zu erhalten; oder*
 - (ii) ein derivatives Finanzinstrument, das auf andere Weise als durch den Austausch eines festen Betrages an flüssigen Mitteln gegen eine feste Anzahl von Eigenkapitalinstrumenten erfüllt werden wird oder kann. In diesem Sinne beinhalten Eigenkapitalinstrumente eines Unternehmens keine Instrumente, die selbst Verträge über den künftigen Empfang oder die künftige Abgabe von Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens darstellen.“ (IAS 32.11)**

Bereits aus dieser Beschreibung des Inhalts von Finanzinstrumenten wird sichtbar, dass es hier um das Installieren von Finanzbeziehungen zwischen Unternehmen geht, die - wie die jetzige Finanzkrise zeigt - im Detail schwer durchschaubar sind und deren bilanzielle Beherrschung ein umfassendes Know-how voraussetzt. Dies zeigt sich auch darin, dass der Ansatz und die Bewertung von Finanzinstrumenten in mehreren Standards behandelt wird:

- **IAS 32** (Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung, Financial Instruments: Disclosure and Presentation)

- **IAS 39** (Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung, Financial Instruments: Recognition and Measurement)

- **IFRS 7** (Finanzinstrumente: Angaben, Financial Instruments: Disclosure), ersetzt die Vorschriften zu Anhangsangaben in **IAS 32**, ab 2007 gültig.

Die Bilanzierung von Finanzinstrumenten beginnt im ersten Schritt damit, eine Klassifizierung nach dem Verwendungszweck vorzunehmen, wobei zugleich zwischen lang- bzw. kurzfristigen Vermögenswerten zu unterscheiden ist.

Zu unterscheiden sind:

- Zu Handelszwecken gehaltene Finanzinstrumente (*Financial Asset held for Trading*),
- Bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen (*Held-to-Maturity Investments*)
- Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (*Available-for-sale Financial Asset*)

Alle Finanzinstrumente (finanzielle Vermögenswerte, finanzielle Verbindlichkeiten) sind zum Zeitpunkt der *erstmaligen* bilanziellen Erfassung zu *Anschaffungskosten* zu bewerten.

Dabei ist allerdings ist zu beachten, dass die Anschaffungskosten dem *beizulegenden Zeitwert (Fair Value)* des Hingegebenen bzw. des Erlangten entsprechen (siehe **IAS 39.9**).

Anfallende *Transaktionskosten* (als Anschaffungsnebenkosten) sind nur bei jenen Finanzinstrumenten zu bilanzieren, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert in der Folgebewertung (siehe nachfolgenden Punkt b)) aktiviert werden.

Alle finanziellen Vermögenswerte sind in der *Folgebewertung* nach dem *beizulegenden Zeitwert (Fair Value)* zu bewerten.

3.3 Umlaufvermögen

■ Vorräte

a) Begriff

Das Thema "Vorräte" wird vor allem im Standard **IAS 2** behandelt. Für die Bilanzierung von Vorräten im Bereich der Landwirtschaft ist der Standard **IAS 41** und betreffs der Einbeziehung von Fremdkapitalkosten ist der Standard **IAS 23** zu beachten.

„Vorräte sind Vermögenswerte,

- (a) die zum Verkauf im normalen Geschäftsgang gehalten werden;
- (b) die sich in der Herstellung für einen solchen Verkauf befinden; oder
- (c) die als Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe dazu bestimmt sind, bei der Herstellung oder der Erbringung von Dienstleistungen verbraucht zu werden.“ (**IAS 2.6**)

Die Ansatzvorschriften für Vorräte leiten sich aus der allgemeinen Definition von Assets im Rahmenkonzept (Framework) ab.

Danach müssen Vorräte Vermögenswerte sein, die

- in der Verfügungsmacht des Unternehmens stehen (wirtschaftliches Eigentum) und
- in ihrer Verwendung mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 50 % zu einem Zufluss an Nutzen für das Unternehmen führen.

b) Zugangsbewertung

Vorräte sind grundsätzlich zu *Anschaffungs-* oder *Herstellungskosten* (*Historical Costs*) zu bewerten.

In dies Kosten sind alle Aufwendungen einzubeziehen, die beim Erwerb, der Be- und Verarbeitung sowie sonstig notwendig waren, um die Vorratsgegenstände in ihren derzeitigen Zustand zu versetzen und an derzeitigen Ort zu bringen.

Bei der Ermittlung der Herstellungskosten gilt das *Vollkostenprinzip*.

Soweit Positionen des Vorratsvermögens nicht austauschbar bzw. für spezielle Projekte hergestellt werden, gilt in der Zugangs- und auch in der Folgebewertung nach **IAS 2.23 f.** der Grundsatz der *Einzelbewertung*.

c) Bewertungsvereinfachungsverfahren, Folgebewertung

„Die *Anschaffungs-* oder *Herstellungskosten* von Vorräten, die nicht in Paragraph 23 behandelt werden, sind nach dem *First-in-First-out-Verfahren* (**FIFO**) oder nach der **Durchschnittsmethode** zu ermitteln.

Ein Unternehmen muss für alle Vorräte, die von ähnlicher Beschaffenheit und Verwendung für das Unternehmen sind, das gleiche Zuordnungsverfahren anwenden. Für Vorräte von unterschiedlicher Beschaffenheit oder Verwendung können unterschiedliche Zuordnungsverfahren gerechtfertigt sein.“ (**IAS 2.25**)

Da die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Vorratspositionen unter Umständen (wegen Beschädigung, Verderb, aber auch technisch überholt) nicht wert-haltig sind, müssen diese Positionen in der Folgebewertung gegebenenfalls zu einem *niedrigeren Wert* bewertet werden.

Ein **IAS 2.6** wird hierfür der *Nettoveräußerungswert* (*Net realisable Value*) bestimmt:

„Der *Nettoveräußerungswert* ist der geschätzte, im normalen Geschäftsgang erzielbare Verkaufserlös abzüglich der geschätzten Kosten bis zur Fertigstellung und der geschätzten notwendigen Vertriebskosten“.

■ Fertigungsaufträge

a) Begriff

Die Vorgaben für die bilanzielle Behandlung von Fertigungsaufträgen (*Construction Contracts*) erfolgt im Wesentlichen in **IAS 11**.

Im Hinblick auf Dienstleistungen ist der Standard **IAS 18** und im Hinblick auf die Einbeziehung von Fremdkapitalkosten der Standard **IAS 23** zu beachten.

Ein **IAS 11.3** wird Folgendes bestimmt.

„Ein *Fertigungsauftrag* ist ein Vertrag über eine kundenspezifische Fertigung einzelner Gegenstände oder einer Anzahl von Gegenständen, die hinsichtlich *Design, Technologie und Funktion* oder hinsichtlich ihrer Verwendung abgestimmt und voneinander abhängig ist.“

b) Ansatz und Bewertung

Das entscheidende Bilanzierungskriterium für Fertigungsaufträge nach IFRS ist das Ermöglichen einer *Gewinnrealisierung entsprechend dem Leistungsfortschritt*.

Dieser Ansatz wird als *Percentage-of-Completion-Methode* genannt.

„Ist das Ergebnis eines Fertigungsauftrages verlässlich zu schätzen, so sind die Auftragserlöse und Auftragskosten in Verbindung mit diesem Fertigungsauftrag entsprechend dem Leistungsfortschritt am Bilanzstichtag jeweils als Erträge und Aufwendungen zu erfassen.“

Ein erwarteter Verlust durch den Fertigungsauftrag ist gemäß Paragraph 36 sofort als Aufwand zu erfassen.“ (IAS 11.22)

Grundgedanke ist hier nicht das Realisations- und Vorsichtsprinzip nach HGB, sondern das Prinzip der periodengerechten Erfolgsermittlung (*accrual basis*).

Hinsichtlich der Verlässlichkeit der Ermittlung von Auftragserlösen und Auftragskosten ist zwischen Festpreisverträgen und Kostenzuschlagsverträgen zu unterscheiden.

Als *Festpreisverträge (Fixed-price Contracts)* werden Aufträge bezeichnet, bei denen der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber einen festen Preis (gesamt) oder einen festen Preis je Mengeneinheit vereinbart.

Im Hinblick auf mögliche Kostensteigerungen im Prozess der Auftragsrealisierung können zusätzlich sog. Preisgleitklauseln vereinbart werden.

Als *Kostenzuschlagsverträge (Cost-plus Contracts)* werden demgegenüber Verträge bezeichnet, bei denen der Auftragnehmer abrechenbare oder anderweitig festgelegte Kosten, zuzüglich eines Prozentsatzes dieser Kosten (Gewinnzuschlag) als Entgelt vergütet bekommt.

Bei der Ermittlung des *Fertigstellungsgrades* zum Bilanzstichtag wird meist die *Cost-to-cost-Methode* zur Ermittlung des Fertigstellungsgrades herangezogen.

Bei der Bilanzierung langfristiger Dienstleistungsaufträgen (z. B. Entwicklung einer komplexen Software-Lösung) kann vom Grundsatz her analog zur Behandlung langfristiger Fertigungsaufträge vorgegangen werden (siehe auch **IAS 18.20 ff.**).

Wenn ähnliche Voraussetzungen wie bei Festpreis-Verträgen erfüllt sind, ist eine anteilige Gewinnermittlung nach der *Percentage-of-Completion-Methode* möglich.

■ Forderungen

Forderungen, hier als Bestandteil des Umlaufvermögens, gehören nach **IAS 39** zu den finanziellen Vermögenswerten im Sinne des Rechts, „flüssige Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte von einem anderen Unternehmen zu erhalten“.

Kapitalforderungen (Loans, Receivables) beinhalten eine zeitlich befristete Überlassung von Geld in Form von Krediten oder Ausleihungen. Diese werden zunächst zum beizulegenden Zeitwert (*Fair Value*) bewertet (vgl. **IAS 39.43**).

Die Folgebewertung wird nach **IAS 39.46** zu fortgeführten Anschaffungskosten nach der Effektivzinsmethode vorgenommen. Siehe hierzu auch die Aussagen zu den Held-to-Maturity Investments.

Leistungsforderungen entstehen demgegenüber durch das Erbringen von Sach- und Dienstleistungen auf der Grundlage von Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträgen.

Sie führen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (*Trade Receivables*), die als kurzfristige Vermögenswerte einzuordnen sind.

Bei Entstehen dieser Forderungen sind diese Vermögenswerte mit dem *Fair Value* (= Anschaffungskosten), zuzüglich Nebenkosten (Umsatzsteuer) zu bewerten, so dass eine Bruttobewertung vorzunehmen ist.

Fremdwährungsforderungen sind als monetäre Posten im Entstehungszeitpunkt zum Stichtagskurs (Geldkurs) umzurechnen und zu bewerten.

Ändert sich der Kurs am Bilanzstichtag, sind erfolgswirksame Abschreibungen (bei Kurssenkung) und Zuschreibungen (bei Kurssteigerungen) zu beachten.

3.4 Eigenkapital

■ Ansatz

Für die Bilanzierung des Eigenkapitals (*Equity*) gibt es im IFRS-Regelungswerk keinen eigenen Standard.

Die wesentlichen Vorschriften zum Eigenkapital sind vielmehr in folgenden Vorschriften zu finden:

- Rahmenkonzept (Framework), F. 49 sowie F. 65 ff.,
- IAS 1 Darstellung des Abschlusses,
- IAS 32 Finanzinstrumente: Ansatz und Darstellung,
- IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung sowie
- IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer.

"Eigenkapital (Equity) ist der nach Abzug aller Schulden verbleibende Restbetrag der Vermögenswerte des Unternehmens." (F. 49)

"Obwohl das Eigenkapital in Paragraph 49 als eine Restgröße definiert ist, kann es in der Bilanz unterteilt werden." (F. 65)

■ Gezeichnetes Kapital, Rücklagen

Als Eigenkapital eines Unternehmens sind zunächst

- a) das gezeichnete Kapital (*Issued Capital*) sowie
- b) Rücklagen (*Reserves*)

auszuweisen (siehe **IAS 1.68** r).

Das gezeichnete Kapital wird nicht an die Inflation angepasst (nominale Kapitalerhaltung).

Die Rücklagen sind dagegen variables Eigenkapital und umfassen

- Kapitalrücklagen (entstehen durch das Agio, nicht selbst erwirtschaftet)
- Gewinnrücklagen (selbst erwirtschaftet),
- sonstige Rücklagen.

Die mit der Aktienemission verbundenen Eigenkapitalbeschaffungskosten sind nach **IAS 32.37** erfolgsneutral mit dem Eigenkapital (meist mit der Kapitalrücklage) zu verrechnen.

Zum Eigenkapital gehört ferner die *Neubewertungsrücklage* von Sachanlagen und die *Fair-Value-Rücklage* von Wertpapieren.

Die Möglichkeit einer aktuellen Bewertung führt - im Unterschied zu den HGB-Vorschriften - dazu, dass die nominale Kapitalerhaltung teilweise zugunsten einer güter- bzw. *leistungswirtschaftlich orientierten Kapitalerhaltung* durchbrochen wird.

■ Eigene Anteile

In den zurückliegenden Jahren hat weltweit der Rückkauf eigener Aktien stark an Bedeutung gewonnen.¹ Gründe für dieses Vorgehen sind:

- Ausgabe von Belegschaftsaktien (Mitarbeiter-Beteiligung),
- alternative Lösung zur Dividendenzahlung
- Erhöhung des "Ergebnisses je Aktie" durch Verminderung der Anzahl ausgegebener Aktien,
- eigene Kapitalanlage,
- Verringerung des Kreises der Anteilseigner u. a.

Der Erwerb eigener Aktien ist im deutschen Aktienrecht in den **§§ 71 ff. AktG** geregelt. Danach ist vom Grundsatz her der Erwerb eigener Aktien *verboten*. Ein eingeschränkter Erwerb ist in definierten Ausnahmefällen jedoch zulässig (vgl. § 71 Abs. 1 AktG).

Wirtschaftlich betrachtet kommt der Kauf eigener Aktien einer teilweisen Kapitalrückzahlung gleich, was als Korrekturposten zum Eigenkapital anzusehen ist. Zu beachten ist, dass der Erwerb eigener Aktien vom geltenden Recht des Landes abhängt, in dem das betreffende Unternehmen seinen Sitz hat.

Nach **IAS 1.76** haben Unternehmen in der Bilanz oder im Anhang anzugeben:

„ . (vi) *Anteile an dem Unternehmen, die durch das Unternehmen selbst, seine Tochterunternehmen oder assoziierte Unternehmen gehalten werden ...*“

Eigene Anteile sind somit gesondert auszuweisen.

Nach den früheren Interpretationen (SIC 16.4) sind eigene Anteile offen vom Eigenkapital abzusetzen.

Bei Anwendung der sog. Par Value Method (Nennwertmethode) ist eine genaue Aufteilung der Rückkaufkosten eigener Aktien vorzunehmen, und zwar ausgehend von der Aktienemission.³

Danach vermindert der Nennwert der rückgekauften Anteile das zum Nennwert ausgewiesene Grundkapital der betreffenden Aktiengesellschaft. In der Regel liegt

der Kurswert der rückgekauften Aktien über dem Nennwert. Im folgenden Schritt ist daher eine Verminderung der *Kapitalrücklage* vorzunehmen, soweit bei der Aktienemission ein Agio entstanden ist.

Falls diese Verrechnung über die Kapitalrücklage nicht ausreicht, ist auf *Gewinnrücklagen* zurückzugreifen.

Bei der sog. *Cost Method* (Anschaffungskostenmethode) werden die Rückkaufkosten der erworbenen Aktien insgesamt mit dem Eigenkapital verrechnet. Es erfolgt somit keine Zurechnung zu einzelnen Positionen des Eigenkapitals.

3.5 Schulden

■ Ansatz

*„Eine Schuld (*Liability*) ist eine gegenwärtige Verpflichtung des Unternehmens, die aus Ereignissen der Vergangenheit entsteht und deren Erfüllung für das Unternehmen erwartungsgemäß mit einem Abfluss an Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen verbunden ist.“ (Framework F 49)*

Der Ansatz von Verbindlichkeiten in einer IFRS-Bilanz richtet sich vor allem nach der Wahrscheinlichkeit des Abflusses von Ressourcen und dem Grad der Bestimmbarkeit des Erfüllungsbetrages.

Zu den *Liabilities* gehören nach IFRS neben den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, Schuldverschreibungen und dgl. aus Lieferungen und Leistungen auch Rückstellungen und passive (transitorische) Rechnungsabgrenzungsposten, obgleich keine definitive Trennung zwischen Verbindlichkeiten und Rückstellungen - etwa wie im deutschen Handelsrecht - nicht explizit bestimmt ist.

Eine Bilanzierung von Verbindlichkeiten hat nach IFRS frühestens zum Vertragsabschluss (z. B. Abschluss eines Darlehensvertrages) und spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Bereitstellung des betreffenden Vermögenswertes (z. B. des Darlehens) zu erfolgen.

In einer IFRS-Bilanz sind nach **IAS 1.54** mindestens folgende Verbindlichkeiten auszuweisen:

- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
- Rückstellungen,
- langfristige verzinsliche finanzielle Schulden (ohne die Beträge aus Verbindlichkeiten aLuL und aus Rückstellungen),
- Steuerschulden gem. IAS 12 (Ertragsteuern),
- latente Steuerschulden sowie
- Schulden, die den Vermögensgruppen zugeordnet sind, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten eingestuft sind.

Diese Mindestgliederung kann durch zusätzliche Posten ergänzt werden, wenn dadurch die Finanzlage eines Unternehmens besser dargestellt werden kann.

Wie beim Vermögen ist auch bei Schulden eine Gliederung nach kurzfristigen und langfristigen Schulden vorzunehmen.

■ Zugangsbewertung

Die Bewertung von Verbindlichkeiten wird vornehmlich in **IAS 39** (*Financial Instruments: Recognition and Measurement*) geregelt.

Sofern eine Verbindlichkeit erfasst wird, ist sie in der Zugangsbewertung gem. **IAS 39.43** mit ihrem beizulegenden Zeitwert (*Fair Value*) zu bewerten.

Bei *kurzfristigen* Schulden (wie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) ist dies der *Erfüllungsbetrag* (Vereinnahmungsbetrag).

Bei *langfristigen* Schulden ist dies der *finanzmathematische Barwert* der Verbindlichkeit zum Entstehungszeitpunkt.

Bei *Fremdwährungsverbindlichkeiten* ist dies der *Geldkurs zum Bilanzstichtag* unter Berücksichtigung der Zugangsbewertung der Verbindlichkeit.

Bei *Leasingverbindlichkeiten* ist dies der Zeitwert des Leasingobjekts zum Entstehungszeitpunkt der Verbindlichkeit.. Falls der Barwert der Verbindlichkeit jedoch niedriger als der Zeitwert dieses Objekts ist, wird der Barwert als Wertansatz genommen.

■ Folgebewertung

Die Folgebewertung sind Verbindlichkeiten mit den fortgeführten Anschaffungskosten (*Amortised Costs*) zu bewerten. Eine Bewertung zum *Fair Value* ist nur in einigen Spezialfällen zulässig.

Im Falle, dass bei der Aufnahme eines Kredits oder bei der Emission einer Schuldverschreibung der Marktzins dem Nominalzins entspricht, sind bei den Anschaffungskosten keine Zu- oder Abschläge zu verrechnen. Die Anschaffungskosten sind damit relativ konstant.

■ Rückstellungen

„Eine Rückstellung (Provisions) ist eine Schuld, die bezüglich ihrer Fälligkeit oder ihrer Höhe ungewiss ist“ (IAS 37.10)

„Eine Rückstellung ist dann anzusetzen, wenn

(a) ein Unternehmen aus einem Ereignis der Vergangenheit eine gegenwärtige faktische oder rechtliche Verpflichtung hat;

(b) der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist; und

(c) eine verlässliche Schätzung der Höhe dieser Verpflichtung möglich ist.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, ist keine Rückstellung anzusetzen. (IAS 37.14)

Es muss somit immer eine *Verpflichtung gegenüber Dritten* bestehen. Damit sind Aufwandsrückstellungen (Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmen selbst) nicht passivierungsfähig!

Für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind auch nach IFRS Rückstellungen zu bilden, sofern eine bürgerlich- oder öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht.

Zu beachten ist ferner, dass eine Rückstellungspflicht auch bei *Restrukturierungsmaßnahmen* bestehen kann (Siehe **IAS 37.70** ff.), insbesondere dann, wenn

- der Verkauf oder die Schließung eines Geschäftszweiges,
- die Stilllegung von Standorten

und anderes realisiert werden soll.

Die faktische Verpflichtung gegenüber Dritten ist hier durch einen detaillierten Plan zu belegen (siehe **IAS 37.72**).

Passivierungspflicht besteht auch bei *Pensionszusagen*, die vor 1987 abgegeben wurden.

"Der als Rückstellungsbetrag angesetzte Betrag stellt die bestmögliche Schätzung der Ausgabe dar, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Bilanzstichtag erforderlich ist." (IAS 37.36)

"Bei der bestmöglichen Schätzung einer Rückstellung sind die unvermeidbar mit vielen Ereignissen und Umständen verbundenen Risiken und Unsicherheiten zu berücksichtigen". (IAS 37.42)

Die Verpflichtung ist auf ihren *Barwert* zum Bilanzstichtag abzuzinsen, wenn der Zinseffekt eine wesentliche Auswirkung auf den Rückstellungsbetrag hat (vgl. **IAS 37.45**).

3.6 Steuerlatenz

Die bilanzielle Behandlung von latenten Steuern (*Deferred Taxes*) ist im Rahmen der IFRS unter **IAS 12** (Ertragsteuern) geregelt.

"Die latenten Steuerschulden sind die Beträge an Ertragsteuern, die in künftigen Perioden resultierend aus zu versteuernden temporären Differenzen zahlbar sind. Die latenten Steueransprüche sind die Beträge an Ertragsteuern, die in künftigen Perioden erstattungsfähig sind ...

Temporäre Differenzen sind Unterschiedsbeträge zwischen dem Buchwert eines Vermögenswertes oder einer Schuld in der Bilanz und seinem Steuerwert.

Temporäre Differenzen können entweder:

(a) zu versteuernde temporäre Differenzen sein, die temporäre Unterschiede darstellen, die zu steuerpflichtigen Beträgen bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (steuerlichen Verlustes) zukünftiger Perioden führen, wenn der Buchwert des Vermögenswertes realisiert oder der Schuld erfüllt wird; oder

(b) abzugsfähige temporäre Differenzen sein, die temporäre Unterschiede darstellen, die zu Beträgen führen, die bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (steuerlichen Verlustes) zukünftiger Perioden abzugsfähig sind, wenn der Buchwert des Vermögenswertes realisiert oder der Schuld erfüllt wird.

*Der Steuerwert eines Vermögenswertes oder einer Schuld ist der diesem Vermögenswert oder Schuld für steuerliche Zwecke beizulegende Betrag." (IAS 12.5)
Der Steueraufwand (Steuerertrag) umfasst den tatsächlichen Steueraufwand (Steuerertrag) und den latenten Steueraufwand (latenten Steuerertrag)." (IAS 12.6)*

Nach **IAS 12.15** sind latente Steuern grundsätzlich für alle zu versteuernden temporären Differenzen anzugeben, die sich aus Unterschieden im Ansatz oder in der Bewertung nach Handels- bzw. nach Steuerrecht ergeben, es sei denn, die latente Steuerschuld erwächst

(a) aus einem Geschäfts- oder Firmenwert, für den eine Abschreibung steuerlich nicht absetzbar ist oder

(b) aus dem erstmaligen Ansatz eines Vermögenswertes oder einer Schuld bei einem Geschäftsvorfall, der kein Unternehmenszusammenschluss ist und zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles weder das handelsrechtliche Periodenergebnis (vor Steuern) noch das zu versteuernde Ergebnis beeinflusst.

Steueransprüche und Steuerschulden sind in der IFRS-Bilanz generell getrennt von den anderen Vermögenswerten bzw. Schulden auszuweisen.

Zusätzlich müssen latente Steueransprüche und latente Steuerschulden getrennt von den tatsächlichen Steuererstattungsansprüchen bzw. den tatsächlichen Steuerschulden ausgewiesen werden.

Aktive latente Steuern stellen Assets dar (*Deferred Taxes Assets*) dar. Sie haben Forderungscharakter und führen zukünftig zu geringeren Steuerzahlungen oder zu Steuererstattungen. Es wird somit ein wirtschaftlicher Nutzen erzielt. damit besteht Ansatzpflicht in der Bilanz.

Passive latente Steuern stellen Liabilities dar (*Deferred Taxes Liabilities*) dar, die künftig zu einer Verminderung des wirtschaftlichen Nutzes führen. Hierfür ist eine Rückstellung zu bilden. Somit besteht Passivierungspflicht. Die Rückstellung ist aufzulösen, wenn in späteren Perioden ein Gewinnausgleich erfolgt.

Latente Steueransprüche und latente Steuerschulden dürfen nur dann miteinander saldiert werden, wenn das Unternehmen ein einklagbares Recht zur Aufrechnung tatsächlicher Steuererstattungsansprüche gegen tatsächliche Steuerschulden hat und sich die diesbezüglichen Beträge aus Ertragsteuern beziehen.

Latente Steueransprüche und latente Steuerschulden sind anhand der Steuersätze zu bewerten, deren Gültigkeit für die Periode, in der ein Vermögenswert realisiert wird oder eine Schuld erfüllt wird, erwartet wird.

Dabei werden die Steuersätze (und Steuervorschriften) verwendet, die zum Bilanzstichtag gültig oder angekündigt sind." (**IAS 12.47**)

"Die Bewertung latenter Steuerschulden und latenter Steueransprüche hat die steuerlichen Konsequenzen zu berücksichtigen, die daraus resultieren, in welcher Art und Weise ein Unternehmen zum Bilanzstichtag erwartet, den Buchwert seiner Vermögenswerte zu realisieren oder seiner Schulden zu erfüllen." (IAS 12.51)

Kapitel 4: IFRS-GuV und IFRS-Cashflow Statement

4.1 Gewinn- und Verlustrechnung

■ Einordnung, Mindestausweis

Die *Gewinn- und Verlustrechnung* (GuV) dient im IFRS-Regelungswerk dem Ausweis der im betreffenden Geschäftsjahr erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen und damit der Darstellung der Struktur und der Entwicklung des Gesamtergebnisses. In diesem Sinne ist die GuV ein grundlegender Bestandteil des Jahresabschlusses eines Unternehmens.

Die wesentlichen Vorschriften zur Erstellung der GuV sind im Standard **IAS 1.81 ff.** sowie auch im Standard **IAS 8** (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehlern) und im Standard **IAS 18** (Erträge) enthalten.

In der Neufassung des Standards **IAS 1** (ab 2009) wird Folgendes ausgesagt:

„Ein Unternehmen hat alle in einer Periode erfassten Ertrags- und Aufwandsposten wie folgt darzustellen:

- (a) in einer einzigen Gesamtergebnisrechnung oder*
- (b) in zwei Aufstellungen: einer Aufstellung der Ergebnisbestandteile (gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung) und einer Überleitung vom Gewinn oder Verlust zum Gesamtergebnis mit Ausweis der Bestandteile des sonstigen Ergebnisses (Gesamtergebnisrechnung)“.* (**IAS 1.81**)

„In einer Gesamtergebnisrechnung sind für die betreffende Periode zumindest nachfolgende Posten darzustellen:

- a) Umsatzerlöse;*
- b) Finanzierungsaufwendungen;*
- c) Gewinn- und Verlustanteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden;*
- d) Steueraufwendungen;*
- e) ein gesonderter Betrag, welcher der Summe entspricht aus:*
 - (i) dem Ergebnis nach Steuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs und*
 - (ii) dem Ergebnis nach Steuern, das bei der Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich*
 - (iii) Veräußerungskosten oder bei Veräußerung der Vermögenswerte oder Vermögenswertgruppe(n), die den*
 - (iv) den aufgegebenen Geschäftsbereich darstellen, erfasst wurde;*
- f) Gewinn oder Verlust;*
- g) jeder Bestandteil am sonstigen Ergebnis nach Art unterteilt (ohne die Beträge unter (h));*
- h) Anteil am sonstigen Ergebnis, der auf assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen entfällt, die nach der Equity-Methode bilanziert werden; und*
- i) Gesamtergebnis.“* (**IAS 1.82**)

"Ein Unternehmen hat in der **Gesamtergebnisrechnung** für die Periode die folgenden Posten als Ergebniszuordnungen anzugeben:

- (a) den Gewinn oder Verlust der Periode, der
 - (i) den Minderheitsanteilen und
 - (ii) den Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnen ist;
- (b) das Gesamtergebnis, das
 - (i) den Minderheitsanteilen und
 - (ii) den Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnen ist." (IAS 1.83)

"Ein Unternehmen kann die Posten in Paragraph 82 (a) bis (f) und die Angaben in Paragraph 83 (a) in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung (siehe Paragraph 81) darstellen." (IAS 1.84)

"Ein Unternehmen hat in der Gesamtergebnisrechnung und in der gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung (falls erstellt) zusätzliche Posten, Überschriften und Zwischensummen einzufügen, wenn eine solche Darstellung für das Verständnis der Erfolgslage des Unternehmens relevant ist." (IAS 1.85)

"Ein Unternehmen darf weder in der Gesamtergebnisrechnung noch in der gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung (falls erstellt) noch im Anhang Ertrags- oder Aufwandspositionen als außerordentliche Posten darstellen." (IAS 1.87) 3

■ Umsatzerlöse

Die Ansatz- und Ausweisvorschriften für den wichtigen Posten "Umsatzerlöse" wird im Standard **IAS 18** (Erträge) behandelt.

Nach **IAS 18.1** sind Umsatzerlöse differenziert zu erfassen als

- Erlöse aus dem Verkauf von Waren und Erzeugnissen,
- Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen sowie
- Erträge aus Zinsen, Lizenzverträgen und Dividenden als Entgelt für die Nutzung von Vermögenswerten des Unternehmens.

„Erlöse aus dem Verkauf von Gütern sind zu erfassen, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- a) das Unternehmen hat die maßgeblichen Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum der verkauften Waren und Erzeugnisse verbunden sind, auf den Käufer übertragen;
- b) dem Unternehmen verbleibt weder ein weiter bestehendes Verfügungsrecht, wie es gewöhnlich mit dem Eigentum verbunden ist, noch eine wirksame Verfügungsmacht über die verkauften Waren und Erzeugnisse;
- c) die Höhe der Erlöse kann verlässlich bestimmt werden;
- d) es ist hinreichend wahrscheinlich, dass dem Unternehmen der wirtschaftliche Nutzen aus dem Verkauf zufließen wird; und
- e) die im Zusammenhang mit dem Verkauf anfallenden oder noch anfallenden Kosten können verlässlich bestimmt werden." (IAS 18.14)

Erträge dürfen somit nur dann erfasst werden, wenn es hinreichend wahrscheinlich ist, dass dem Unternehmen der mit dem Geschäft verbundene wirtschaftliche Nutzen auch zufließt (vgl. auch **IAS 18.18**).

Zweifel über den Zufluss des Nutzen bestehen zum Beispiel dann, wenn an einen Kunden geliefert wird, obwohl zum Zeitpunkt der Lieferung bereits bekannt ist, dass dieser Kunde zahlungsunfähig ist.

Bestehen maßgebliche Eigentumsrisiken beim Unternehmen (z. B. Rückgaberechte ohne verlässliche Schätzung für die Rückgabequote oder über die normalen Geschäftsbedingungen hinausgehende Garantien), wird der Umsatzvorgang nicht als Verkauf angesehen (vgl. **IAS 18.16**).

■ GuV-Verfahren

Eine Gewinn- und Verlustrechnung kann

- a) nach dem *Gesamtkostenverfahren* (siehe **IAS 1.102**) oder
- b) nach dem *Umsatzkostenverfahren* (siehe **IAS 1.103**)

erstellt werden.

„Ein Unternehmen hat den im Gewinn oder Verlust erfassten Aufwand aufzugliedern und dabei die Gliederungskriterien anzuwenden, die entweder auf der Art der Aufwendungen oder auf deren Funktion innerhalb des Unternehmens beruhen, je nachdem, welche Darstellungsform verlässliche und relevantere Informationen ermöglicht.“ (IAS 1.99)

Für die Anwendung des *Gesamtkostenverfahrens* wird in **IAS 1.102** folgende Mindestgliederung angegeben:

Nr.	Posten	englischer Termini
1	Umsatzerlöse	<i>Sales Revenues</i>
2	Veränderung des Bestands an Fertigerzeugnissen und unfertigen Erzeugnissen	<i>Changes in Inventories of Finished goods and Work in Progress</i>
3	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	<i>Cost of Raw Materials and Consumables used</i>
4	Aufwendungen für Leistungen an Arbeitnehmer	<i>Personnel Expenses (Staff Costs)</i>
5	Aufwand für planmäßige Abschreibungen	<i>Depreciation/Amortisation Expenses</i>
6	Andere Aufwendungen	<i>Other operating Expenses</i>
7	Gesamtaufwand	<i>Total Expenses</i>
8	Gewinn vor Steuern	<i>EBT (Earnings Before Taxes)</i>

Für die Anwendung des *Umsatzkostenverfahrens* wird in **IAS 1.103** folgende Mindestgliederung angegeben:

Nr.	Posten	englischer Termini
1	Umsatzerlöse	<i>Sales Revenues</i>
2	Umsatzkosten	<i>Cost of sales</i>

3	Bruttogewinn	Gross Profit
4	Sonstige Erträge	Other operating Income
5	Vertriebskosten	Selling Expenses
6	Verwaltungsaufwendungen	General Administrative Expenses
7	Andere Aufwendungen	Other operating Expenses
8	Gewinn vor Steuern	EBT (<i>Earnings Before Taxes</i>)

Wenn Unternehmen das Umsatzkostenverfahren anwenden, sind *zusätzliche Informationen* über Art und Höhe der Aufwendungen zu machen.

Dies betrifft insbesondere Angaben zum Aufwand für *planmäßige Abschreibungen* und *Amortisationen* sowie für *Leistungen an Arbeitnehmer* (vgl. **IAS 1.104**). Damit soll erreicht werden, dass notwendige Angaben für die *Kapitalflussrechnung* (nach der indirekten Methode) verfügbar sind.

■ GuV-Rechnung und Segmentberichterstattung

Im neuen Standard **IFRS 8** (früher IAS 14) werden börsennotierte Unternehmen verpflichtet, Angaben zu bestimmten *Aktivitätsfeldern* offen zu legen.

„Ein Unternehmen legt Informationen offen, um die Adressaten seines Abschlusses in die Lage zu versetzen, die Wesenart und die finanziellen Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeiten, die es betreibt, sowie das wirtschaftliche Umfeld, in dem es tätig ist, bewerten zu können.“ (IFRS 8.20)

Es sind im Abschluss jene *Tätigkeitsbereiche (Segments)* darzustellen, die das Unternehmen selbst zu internen Berichts- und Steuerungszwecken verwendet.

„Ein Geschäftsbereich ist ein Bereich eines Unternehmens,
a) das Geschäftstätigkeiten betreibt, mit denen Erträge erwirtschaftet werden und bei denen Aufwendungen anfallen können ...,
b) dessen Betriebsergebnisse regelmäßig vom Hauptentscheidungsträger des Unternehmens im Hinblick auf Entscheidungen über die Allokation von Ressourcen zu diesem Segment und die Bewertung seiner Ertragskraft überprüft werden; und
c) für das einschlägige Finanzinformationen vorliegen.“ (**IFRS 8.5**)

Nach **IFRS 8.23** legt ein Unternehmen eine Bewertung des Periodenergebnisses und der Gesamtvermögenswerte für jedes berichtspflichtige Segment vor.

In der Praxis wird in Management-Informationssystemen vor allem auf Berichterstattungen zu folgenden Kennzahlen besonderer Wert gelegt:³

- Ergebnis vor Steuern (EBT = *Earnings Before Taxes*)
- Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT = *Earnings Before Interest and Taxes*)
- Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA = *Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization*).

Des Weiteren ist nach **IFRS 8.23** das Augenmerk auf folgende Angaben zu legen:

- Erträge, die von externen Kunden stammen,
 - Zinserträge,
 - Zinsaufwendungen,
 - wesentliche Ertrags- und Aufwandsposten, die in IAS 1.82 ff. festgelegt sind
- u. a.

Nach **IFRS 8.28** sind die Segmentangaben zu Umsatzerlösen, zum Ergebnis vor Steuern sowie zum Ergebnis eingestellter Geschäftsbereich in Form von Überleitungsrechnungen zum Gesamtergebnissen des Unternehmens zusammenzuführen.

Berichtspflichtige Segmente sind nach **IFRS 8.13** Geschäftsbereiche, bei denen

a) die *Umsatzerlöse* mindestens **10 %** des Gesamtumsatzes aller berichtspflichtigen Segmente betragen oder

b) das absolute *Segmentergebnis* (Gewinn oder Verlust) **10 %** oder mehr des Gesamtergebnisses aller Segmente ausmacht oder

c) seine *Vermögenswerte* mindestens **10 %** der kumulierten Aktiva aller Geschäftssegmente erreichen.

Es können darüber hinaus freiwillig Segmente gebildet werden, auch wenn die Schwellwerte nicht überschritten werden.

■ Ergebnis je Aktie

Die Berichtspflicht und die inhaltlichen Details zum "*Ergebnis je Aktie*" werden im Standard **IAS 33** geregelt.

Zum Anwendungsbereich heißt es in **IAS 33.2**:

„Dieser Standard ist von Unternehmen, deren Stammaktien oder potenzielle Stammaktien öffentlich gehandelt werden, und von Unternehmen, die die Ausgabe von Stammaktien oder potenziellen Stammaktien an einer Wertpapierbörse in die Wege geleitet haben, anzuwenden.“

Das **Ziel** des Ausweises eines "Ergebnisses je Aktie" wird nach **IAS 33.1** darin gesehen, Leitlinien für die Ermittlung und Darstellung des Ergebnisses je Aktie zu entwickeln, um so den Vergleich der Ertragskraft zwischen unterschiedlichen Unternehmen für die gleiche Berichtsperiode und unterschiedliche Berichtsperioden für das gleiche Unternehmen zu verbessern.

Wenn ein Unternehmen ein "Ergebnis je Aktie" veröffentlicht, ohne das es dazu verpflichtet, muss die Ermittlung dieses Ergebnis nach dem Standard IAS 33 erfolgen.

„Das unverwässerte Ergebnis je Aktie ist mittels Division des den Stammaktionären des Mutterunternehmens zustehenden Ergebnisses (Zähler) durch die durchschnittliche Anzahl der innerhalb der Berichtsperiode im Umlauf gewesenen Stammaktien (Nenner) zu ermitteln.“ (IAS 33.10)

Bei der Ermittlung eines sog. *verwässerten Ergebnisses* je Aktie wird nach **IAS 33.33** der den Stammaktionären zurechenbare Periodengewinn um Auswirkungen aller potenziell verwässerten Stammaktien bereinigt.

Potenziell verwässert sind vor allem Wandelschuldverschreibungen, Optionen oder auch Bezugsrechte.

4.2 Kapitalflussrechnung

■ Einordnung

Die *Kapitalflussrechnung (Cashflow Statement)* dient im IFRS-Regelungswerk dem Ziel, Informationen über die Cashflows eines Unternehmens zu ermitteln, die den Abschlussadressaten eine Grundlage für die Beurteilung der Fähigkeit des Unternehmens liefern, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu erwirtschaften.

Darüber hinaus soll mittels der Kapitalflussrechnung der Liquiditätsbedarf des Unternehmens abgeschätzt und bewertet werden.

Diese Informationen werden dadurch zur Verfügung gestellt, dass die Cashflows der Berichtsperiode nach den Bereichen "betriebliche Tätigkeit", "Investitionstätigkeit" und "Finanzierungstätigkeit" klassifiziert.

Dies ermöglicht es,

- unternehmerische Finanzplanungen durchzuführen,
- Unternehmensbewertung auf Basis der Discounted Free-Cashflow Methode durchzuführen u. a. m.

Die Vorgehensweise der Erstellung einer Kapitalflussrechnung und weitere damit zusammenhängende Details werden im Standard **IAS 7** geregelt:

„Ein Unternehmen hat eine Kapitalflussrechnung gemäß den Anforderungen zu erstellen und als integralen Bestandteil des Abschlusses für jede Periode darzustellen, für die Abschlüsse aufgestellt werden.“ (IAS 7.1)

Die Kapitalflussrechnung hat Cashflows während der Berichtsperiode zu enthalten, die nach

- betrieblichen Tätigkeiten (*Cashflow from Operating Activities*),
- Investitionstätigkeit (*Cashflow from Investing Activities*) und
- Finanzierungstätigkeit (*Cashflow from Financing Activities*)

klassifiziert sind (vgl. **IAS 7.10**)

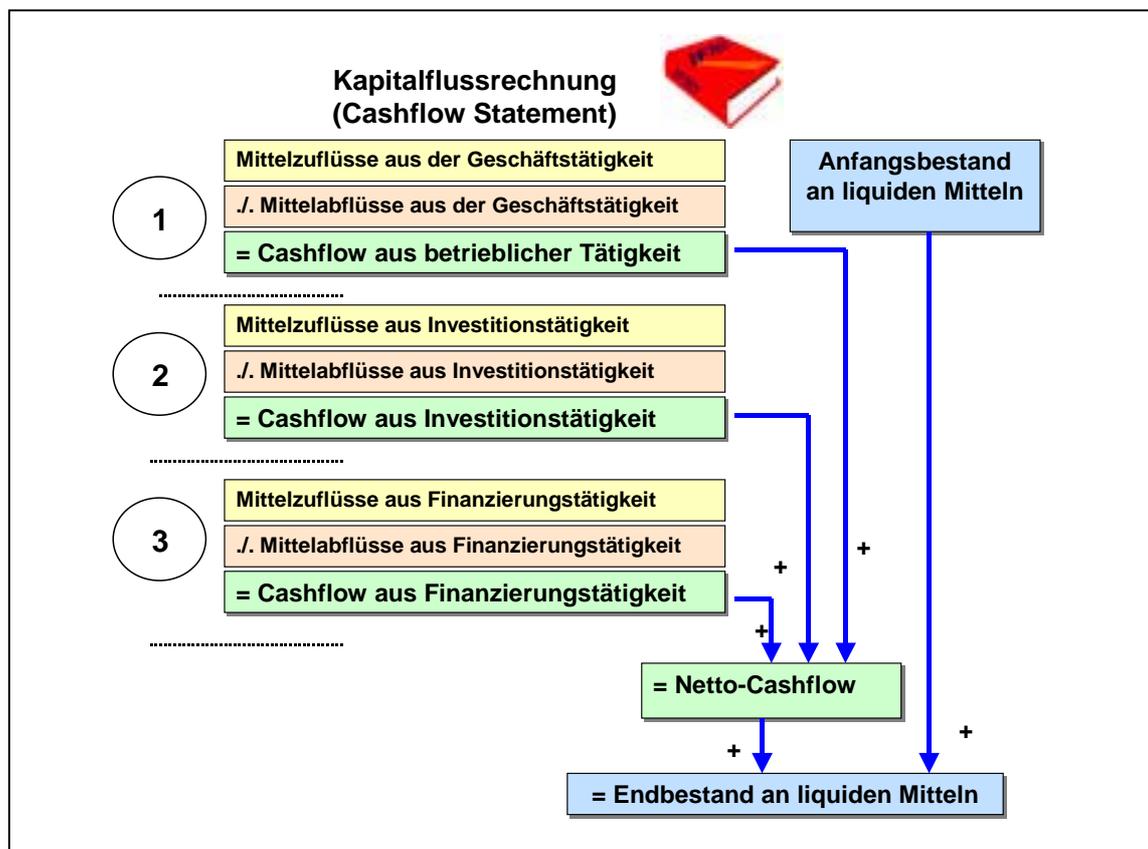
"Cashflows sind Zuflüsse und Abflüsse von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten.

Zahlungsmittel sind Barmittel und Sichteinlagen.

Zahlungsmitteläquivalente sind kurzfristige, äußerst liquide Finanzinvestitionen, die jederzeit in bestimmte Zahlungsmittelbeträge umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungsrisiken unterliegen." (IAS 7.6 Definitionen)

■ Aufbau der Kapitalflussrechnung

Der grundlegende Aufbau einer Kapitalflussrechnung geht aus folgender Darstellung hervor:



a) Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit

„Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit stammen in erster Linie aus der erlöswirksamen Tätigkeit des Unternehmens.

Daher resultieren sie im Allgemeinen aus Geschäftsvorfällen und anderen Ereignissen, die als Ertrag oder Aufwand das Ergebnis beeinflussen.“ (IAS 7.14)

Es werden folgende Beispiele aufgeführt:

- Zahlungseingänge aus dem Verkauf von Gütern und der Erbringung von Dienstleistungen,
- Zahlungseingänge aus Nutzungsentgelten, Honoraren, Provisionen und dgl.,
- Auszahlungen an und für Beschäftigte,
- Ein- und Auszahlungen von Versicherungsunternehmen für Prämien, Schadensregulierungen, Renten und dgl.,
- Zahlungen oder Rückerstattungen von Ertragsteuern, soweit sie nicht der Investitions- bzw. Finanzierungstätigkeit zugeordnet werden,
- Ein- und Auszahlungen für Handelsverträge.

b) Cashflows aus Investitionstätigkeit

„Die gesonderte Angabe von Cashflows aus der Investitionstätigkeit ist von Bedeutung, da die Cashflows das Ausmaß angeben, in dem Aufwendungen für Ressourcen betätigt wurden, die künftige Erträge und Cashflows erwirtschaften sollen.“ (IAS 7.14)

Es werden folgende Beispiele aufgeführt:

- Auszahlungen für die Beschaffung von Sachanlagen, immateriellen und anderen langfristigen Vermögenswerten. Dies betrifft auch Auszahlungen für aktivierte Entwicklungskosten und für selbst erstellte Sachanlagen.
- Einzahlungen aus dem Verkauf von Sachanlagen, immateriellen und anderen langfristigen Vermögenswerten,
- Auszahlungen für den Erwerb von Eigenkapital- oder Schuldinstrumenten anderer Unternehmen (Beteiligungen) und von Anteilen an Joint Ventures,
- Einzahlungen aus der Veräußerung von Eigenkapital- oder Schuldinstrumenten anderer Unternehmen (Beteiligungen) und von Anteilen an Joint Ventures,
- Auszahlungen für Dritten gewährten Kredite und Darlehen, mit Ausnahme der von einer Finanzinstitution gewährten Kredite und Darlehen,
- Einzahlungen aus der Tilgung von Dritten gewährten Kredite und Darlehen, mit Ausnahme der von einer Finanzinstitution gewährten Kredite und Darlehen,
- Auszahlungen für standardisierte und andere Termingeschäfte, Options- und Swapgeschäfte, es sei denn, diese Posten sind der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen,
- Einzahlungen aus standardisierten und anderen Termingeschäfte, Options- und Swapgeschäfte, es sei denn, diese Posten sind der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen.

b) Cashflows aus Finanzierungstätigkeit

„Die gesonderte Angabe von Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit ist von Bedeutung, da sie nützlich sind für die Abschätzung zukünftiger Ansprüche der Kapitalgeber gegenüber dem Unternehmen.“ (IAS 7.14)

Es werden folgende Beispiele aufgeführt:

- Einzahlungen aus der Ausgabe von Anleihen oder anderen Eigenkapitalinstrumenten,
- Auszahlungen an Eigentümer zum Erwerb oder Rückerwerb von (eigenen) Anteilen an dem Unternehmen,
- Einzahlungen aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen, Schuldscheinen und Rentenpapieren sowie aus der Aufnahme von Darlehen und Hypotheken oder aus der Aufnahme anderer kurz- und langfristiger Ausleihungen,
- Auszahlungen für die Rückzahlung von Ausleihungen,
- Auszahlung von Leasingnehmern zur Tilgung von Verbindlichkeiten aus Finanzierungs-Leasingverträgen.

Die Cashflows aus Finanzierungstätigkeit betreffen somit ausschließlich *Vorgänge der Außenfinanzierung*, gleich, ob es sich dabei um eine Einlagen- bzw. Beteiligungsfinanzierung oder um eine Fremdfinanzierung handelt.

■ Methoden der Kapitalflussrechnung

Die Ergebnisse der Kapitalflussrechnung sind vom Grundsatz her nach den drei benannten Bereichen separat darzustellen. Für die Darstellung des Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit sind nach **IAS 7.18** zwei Methoden zulässig, und zwar

- a) die *direkte Methode*, wobei die Hauptklassen der Bruttoeinzahlungen und der Bruttoauszahlungen anzugeben sind und
- b) die *indirekte Methode*, wobei das Ergebnis der Auswirkungen von nicht zahlungswirksamen Geschäftsvorfällen, Abgrenzungen und Rückstellungen von vergangenen oder künftigen Ein- und Auszahlungen sowie um Ertrags- und Aufwandsposten, die dem Investitions- oder Finanzierungsbereich zuzurechnen sind, berichtet wird.

Den Unternehmen wird empfohlen, die Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit nach der *direkten Methode* darzustellen (vgl. **IAS 7.19**).

Die nachfolgende Darstellung zeigt ein Grundschaema der Darstellung einer IFRS-Kapitalflussrechnung nach der *direkten Methode*:

1	Betrieblicher Bereich
1.1	Einzahlungen von Kunden (Umsatzerlöse)
1.2	./. Auszahlungen an Lieferanten und Beschäftigte
1.3	= Zufluss aus laufender Geschäftstätigkeit
1.3	./. gezahlte Zinsen (betrieblich bedingt)
1.4	./. gezahlte Ertragsteuern
A.	= Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit
2	Investitionsbereich
2.1	Einzahlungen aus dem Verkauf von Sachanlagen, immateriellen und anderen langfristigen Vermögenswerten
2.2	./. Auszahlungen für die Beschaffung von Sachanlagen, immateriellen und anderen langfristigen Vermögenswerten
2.3	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens
2.4	+ Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen (kurzfristige Finanzdisposition)
2.5	./. Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen (kurzfristige Finanzdisposition)
B.	= Cashflow aus Investitionstätigkeit
3	Finanzierungsbereich
3.1	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhung)

3.2	<i>./. Auszahlungen an Unternehmenseigner (Gewinnausschüttung, Dividenden)</i>
3.3	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzkrediten
3.4	<i>./. Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzkrediten</i>
C.	= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit
4.	Finanzmittelbereich (Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente = liquide Mittel)
4.1	Liquide Mittel am Anfang der Periode
4.2	+ Zahlungswirksame Veränderungen (Ergebnisse aus A., B. und C.)
4.3	= Liquide Mittel am Ende der Periode

Der Ausweis der einzelnen Posten erfolgt nach dem *Bruttoprinzip*, so dass Saldierungen grundsätzlich nicht zulässig sind. Ferner sind im Cashflow Statement auch die *Vorjahresbeträge* anzugeben, um einen Periodenvergleich zu sichern.

Die Ermittlung des Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit kann nach **IAS 7.20** aus nach der *indirekten Methode* erstellt werden.

Dabei ist das Periodenergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag) um die Wirkung folgender Posten zu korrigieren:

- a) Bestandsänderungen der Periode bei Vorräten, Forderungen aLuL und Verbindlichkeiten aLuL,
- b) Zahlungsunwirksame Posten wie Abschreibungen, Rückstellungen, latente Steuern, unrealisierte Fremdwährungsgewinne und -verluste, nicht ausgeschüttete Gewinne von assoziierten Unternehmen und Minderheitsanteilen sowie
- c) alle anderen Posten, die Cashflows im Investitionsbereich bzw. im Finanzierungsbereich generieren.

Die nachfolgende Darstellung zeigt ein Grundschema für die Erstellung einer Kapitalflussrechnung nach der indirekten Methode:

Nr.	Position	Anmerkungen
1.1	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	Ausgangsgröße der indirekten Methode
1.2	+ Abschreibungsaufwand (./. Zuschreibungen)	Aufwand in der GuV ohne Abfluss liquider Mittel; Zuschreibungen führen zu Ertrag ohne Mittelzufluss
1.3	+ Verminderung der Vorräte (./. Erhöhung der Vorräte)	Vorratsabbau setzt liquide Mittel frei, Vorratsaufbau bindet liquide Mittel
1.4	+ Abnahme der Forderungen aLuL (./. Zunahme der Forderungen aLuL)	Abnahme im Forderungsbestand führt zu Einzahlungen; die Erhöhung eines Forderungsbestandes (Verkauf auf Ziel) führt zu Einnahmen, aber nicht zu Einzahlungen!
1.5	+ Zunahme der Verbindlichkeiten aLuL (./. Abnahme der Verbindlichkeiten aLuL)	Eine Zunahme von Verbindlichkeiten aLuL "spart" den Abfluss liquider Mittel; die Abnahme von Verbindlichkeiten aLuL führt dagegen zum Abfluss liquider Mittel
1.6	+ Zunahme von Rückstellungen (./. Auflösung von Rückstellungen)	Eine Zunahme von Rückstellungen führt zu Aufwand in der GuV ohne Zahlungsmittelabfluss; eine Auflösung von Rückstellungen bedingt den Abfluss liquider Mittel.
1.7	+ latenter Steueraufwand (./. latenter Steuererträge)	Latenter Steueraufwand führt zu Aufwand ohne Zahlungsmittelabfluss; latente Steuererträge bedingen den Abfluss liquider Mittel
1.8	+ unrealisierte Fremdwährungsverluste (./. unrealisierte Fremdwährungsgewinne)	dieser Sachverhalt resultiert aus der Bewertung von Fremdwährungsgeschäften zum beizulegenden Zeitwert am Bilanzstichtag. Bei unrealisierten Verlusten liegt noch kein Zahlungsmittelabfluss vor, bei unrealisierten Gewinnen liegt noch kein Zahlungsmittelzufluss vor (siehe IAS 7.28)
1.9	+ nach der Equity-Methode aktivierte Gewinne (./. abgeschriebene Verluste)	Siehe IAS 7.37
1.10	+ abgezogener Gewinnanteil (./. Verlustanteil) der Minderheitsgesellschaften von Tochterunternehmen	dies dient der Abstimmung des Bestandes des Zahlungsmittelbestandes zu Beginn und am Ende der Periode
1.11	+ zahlungswirksame Aufwendungen im Investitions- und Finanzierungsbereich	Investitionen führen zum Abfluss liquider Mittel, der aber im Investitions- bzw. Finanzierungsbereich zu erfassen ist
1.12	./. zahlungswirksame Erträge aus dem Investitions- und Finanzierungsbereich	Erträge führen zum Zahlungsmittelzufluss, der aber im Investitions- bzw. Finanzierungsbereich zu erfassen ist
A.	= Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit	

Hier ist zu beachten, dass der Cashflow aus Investitions- und aus Finanzierungstätigkeit nach **IAS 7.21** separat auszuweisen ist. Das hierzu notwendige Vorgehen entspricht dem bei der direkten Methode.

Die Erstellung eines Cashflow Statements nach der *direkten* Methode ist nur bei Vorliegen unternehmensinterner Daten aus der Buchführung und anderen Unterlagen möglich.

Demgegenüber kann ein Cashflow Statement nach der *indirekten* Methode in der Regel auch bei Vorliegen offen gelegter Daten der Bilanz und der GuV erstellt werden.

Aus Praktikabilitätsgründen nutzen Unternehmen meist die indirekte Methode, obwohl nach **IAS 7.19** die Anwendung der **direkten Methode** empfohlen und künftig vielleicht auch zwingend vorgeschrieben wird.

Kapitel 5: EK-Veränderungen, Anhang

5.1 Eigenkapitalveränderungsrechnung

■ Einordnung

In **IAS 1.106** wird vorgeschrieben, dass ein vollständiger IFRS-Abschluss auch eine *Eigenkapitalveränderungsrechnung (Statement of Changes in Equity)* zu umfassen hat.

Das *Anliegen* der Eigenkapitalveränderungsrechnung besteht darin, sichtbar zu machen, wie sich der Gesamtperiodenerfolg nach verursachenden Faktoren zusammensetzt, da dieser Erfolg in der Regel nicht mit dem Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung übereinstimmt.

Die Gründe für die Abweichung des Gesamtperiodenerfolgs vom Ergebnis der GuV-Rechnung sind darin zu suchen, dass eine Reihe von Transaktionen gibt, die direkt erfolgsneutral über das Eigenkapital verrechnet werden, ohne dass sie in der GuV-Rechnung zu erfassen sind.

"Veränderungen des Eigenkapital eines Unternehmens zwischen Beginn und Ende der Berichtsperiode spiegeln die Zu- und Abnahme seines Nettovermögens während der Periode wider.

Mit Ausnahme von Änderungen, die sich aus Transaktionen mit Eigentümern, die in ihrer Eigenschaft als Eigentümer handeln (z. B. Kapitaleinzahlungen, Rückerwerb von Eigenkapitalinstrumenten und Dividenden), sowie den unmittelbar damit zusammenhängenden Transaktionskosten ergeben, stellt die Gesamtveränderung des Eigenkapitals während der betreffenden Periode den Gesamtertrag bzw. -aufwand einschließlich der Gewinne und Verluste dar, die während der betreffenden Periode durch die Aktivitäten des Unternehmens entstehen." (IAS 1.109)

■ Inhalt

Nach den neuen Bestimmungen in IAS 1 (siehe **IAS 1.106**) sind in der Eigenkapitalveränderungsrechnung - im Unterschied zu früheren Regelungen - nur noch jene Veränderungen des Eigenkapitals aufzuführen, die auf Veränderungen aus *Transaktionen mit Eigenkapitalgebern* beruhen.

Alle anderen Änderungen im Eigenkapital sind in der *Gesamtergebnisrechnung* (siehe **IAS 1.81 ff.**) aufzuzeigen.

Das Ergebnis aus der Gesamtergebnisrechnung wird in der Eigenkapitalveränderungsrechnung nur noch als Summenbetrag ausgewiesen.

„Ein Unternehmen hat eine Eigenkapitalveränderungsrechnung zu erstellen, die folgende Posten enthält:

- a) *das Gesamtergebnis der Periode, wobei die Beträge, die den Eigentümern des Mutterunternehmens bzw. den Minderheitsanteilen zuzurechnen sind, getrennt auszuweisen sind;*
- b) *für jeden Eigenkapitalbestandteil den Einfluss einer rückwirkenden Anwendung oder rückwirkenden Anpassung, die gemäß IAS 8 bilanziert wurde;*
- c) *die Erträge der Transaktionen mit Eigentümern, die in ihrer Eigenschaft als Eigentümer handeln, wobei die Kapitalzuführungen von und Ausschüttungen an Eigentümer gesondert auszuweisen sind;*
- d) *für jeden Eigenkapitalbestandteil eine Überleitung der Buchwerte zu Beginn der Periode und am Abschlussstag, die jede Bewegung gesondert angibt.“ (IAS 1.106)*

5.2 IFRS-Anhang

■ Einordnung

Die Befriedigung der Informationsbedürfnisse insbesondere der externen Adressaten des Jahresabschlusses bedingt, dass außer der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Kapitalflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung noch zusätzliche Unterlagen bereitgestellt werden, die vor allem eine transparente Interpretation der Zahlenangaben des Jahresabschlusses und damit der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens und seiner Entwicklungsperspektiven nach dem Grundsatz "Fair Presentation" ermöglichen.

Dieses Anliegen ist mit der Erstellung eines Anhangs zu realisieren, wobei zu beachten ist, dass der IFRS-Anhang – im Vergleich zu den Vorgaben im HGB (vgl. § 284 HGB) – umfangreichere und speziellere Aufgaben zu erfüllen hat.

Dem Anhang kommt vor allem eine Erläuterungsfunktion (zu den Daten in den anderen Abschluss-Bestandteilen) sowie eine Ergänzungsfunktion (Darstellung zusätzlicher entscheidungsrelevanter Informationen zum Unternehmen) zu.

„Ein Unternehmen hat die Anhangsangaben, soweit durchführbar, systematisch darzustellen.

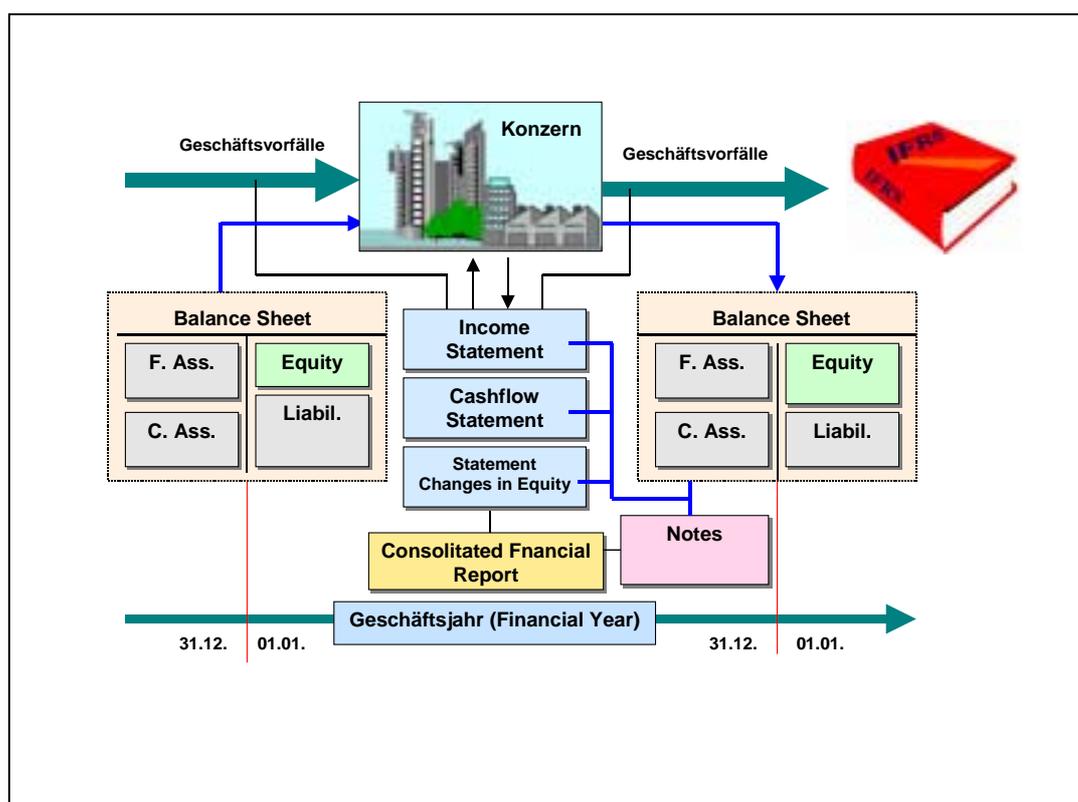
Jeder Posten der Bilanz, der Gesamtergebnisrechnung, der gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung (falls erstellt), der Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Kapitalflussrechnung muss mit einem Querverweis auf sämtliche zugehörigen Informationen im Anhang versehen sein.“ (IAS 1.113)

■ Inhalt

Die Vorgaben zur Erstellung eines Anhangs sind im neu gefassten IAS 1 ab dem Paragraphen **IAS 1.112** zu finden:

„Der Anhang soll

- (a) Informationen über die Grundlagen der Aufstellung des Abschlusses und die speziellen Rechnungslegungsmethoden, die gemäß den Paragraphen 117 - 124 angewandt worden sind, darlegen;
- (b) die nach IFRS erforderlichen Informationen offen legen, die nicht in den anderen Abschlussbestandteilen ausgewiesen sind; und
- (c) Informationen liefern, die nicht in den anderen Abschlussbestandteilen ausgewiesen sind, für das Verständnis derselben jedoch relevant sind.“ (**IAS 1.112**)



Transaktionen zu nahestehenden Unternehmen und Personen sind gesondert anzugeben (vgl. **IAS 24.3**)

In diesem Sinne hat der IFRS-Anhang - wie auch der Anhang nach HGB -

- a) eine *Erläuterungsfunktion* (Darstellung der Grundlagen des Abschlusses und der hierbei angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsfunktionen),
- b) eine *Entlastungsfunktion* (Angabe aller Informationen, deren Offenlegung nach IFRS gefordert wird, die aber nicht in anderen Bestandteilen enthalten sind) sowie
- c) eine *Ergänzungsfunktion* (Angabe zusätzlicher Informationen, die nicht in den anderen Abschlussbestandteilen enthalten sind, jedoch für das Verständnis derselben relevant sind).

Nach **IAS 1.114** sind die Anhangsangaben normalerweise in der folgenden Reihenfolge darzustellen:

- a) Bestätigung der Übereinstimmung mit IFRS (siehe **IAS 1.16**),
- b) zusammenfassende Darstellung der wesentlichen angewandten Rechnungslegungsmethoden (siehe **IAS 1.117**),
- c) ergänzende Informationen zu den in der Bilanz, der Gesamtergebnisrechnung, der gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung (falls erstellt), der Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Kapitalflussrechnung dargestellten Posten in der Reihenfolge, in der jeder Abschlussbestandteil und jeder Posten dargestellt wird,
- d) andere Angaben, einschließlich der Eventualverbindlichkeiten (siehe **IAS 37**) und nicht mehr zu bilanzierenden Verpflichtungen sowie Ziele und Methoden des Finanzrisikomanagements des Unternehmens (siehe IFRS 7).

Im Anhang sind auch Angaben zu *Eventualschulden* und zu *Eventualforderungen* zu machen.

Für *Eventualschulden*, deren Eintreten wahrscheinlich bzw. möglich ist, hat das Unternehmen nach **IAS 37.86** anzugeben:

- a) Beschreibung der Art der Eventualschulden,
- b) Schätzung der finanziellen Auswirkungen,
- c) Angabe der Unsicherheit hinsichtlich Betrag und/oder Fälligkeit sowie
- d) Möglichkeiten einer Erstattung.

Für *Eventualforderungen*, deren Eintreten wahrscheinlich bzw. möglich ist, hat das Unternehmen nach **IAS 37.89** anzugeben:

- a) Beschreibung der Art der Eventualforderung,
- b) Schätzung der finanziellen Auswirkungen.

Wenn ein Unternehmen einen Abschluss in Übereinstimmung mit den IFRS erstellt, ist diese Tatsache nach **IAS 1.16** mit einer ausdrücklichen und uneingeschränkten Erklärung im Anhang anzugeben.

Wenn nicht sämtliche IFRS-Anforderungen erfüllt sind, darf ein Unternehmen nicht erklären, dass es einen IFRS-Abschluss vorlegt.

Ein Unternehmen hat im Anhang hinsichtlich der zusammenfassenden Darstellung der maßgeblichen Rechnungslegungsmethoden Folgendes anzugeben:

- die bei der Aufstellung des Abschlusses herangezogenen Bewertungsgrundlagen und
- die sonstigen angewandten Rechnungslegungsmethoden, die für das Verständnis des Abschlusses relevant sind.

Es obliegt der Verantwortung des Unternehmens, die die Adressaten über die verwendeten Bewertungsgrundlagen, zum Beispiel historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Tageswert, Nettoveräußerungswert, beizulegender Zeitwert oder erzielbarer Betrag, zu informieren, da die Grundlage, auf der der gesamte Ab-

schluss aufgestellt ist, die Analyse der Adressaten maßgeblich beeinflussen kann (siehe **IAS 1.118**).

Ein Unternehmen hat nach **IAS 1.122** in der zusammenfassenden Darstellung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden oder in den sonstigen Erläuterungen ferner anzugeben, welche Ermessensentscheidungen - mit Ausnahme solcher, bei denen Schätzungen einfließen (siehe **IAS 1.125**) - das Management bei der Anwendung der Rechnungslegungsmethoden getroffen hat und welche Ermessensentscheidungen die Beträge im Abschluss am wesentlichsten beeinflussen.

Ein Unternehmen hat nach **IAS 1.125** im Anhang des Weiteren die wichtigsten zukunftsbezogenen Annahmen anzugeben sowie Angaben über sonstige am Abschlussstichtag wesentliche Quellen von Schätzungsunsicherheiten zu machen, durch die ein beträchtliches Risiko entstehen kann, dass innerhalb des nächsten Geschäftsjahres eine wesentliche Anpassung der Buchwerte der ausgewiesenen Vermögenswerte und Schulden erforderlich wird.

Nach **IAS 37** sind beispielsweise unter bestimmten Voraussetzungen die wesentlichen Annahmen bezüglich künftiger Ereignisse anzugeben, die die Rückstellungsarten beeinflussen könnten.

Nach **IFRS 7** sind die wesentlichen Annahmen anzugeben, die das Unternehmen zur Schätzung des beizulegenden Zeitwerts von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten heranzieht, die mit dem beizulegenden Zeitwert bilanziert werden.

Nach **IAS 16** sind die wesentlichen Annahmen anzugeben, die das Unternehmen zur Schätzung des beizulegenden Zeitwerts neu bewerteter Sachanlagen verwendet (vgl. **IAS 1.133**).